

VERKAUFSPROSPEKT
EINSCHLIESSLICH
Anhang

AURETAS

**Reservierter Alternativer Investmentfonds (RAIF) nach Luxemburger Recht gemäß dem
Gesetz vom 23. Juli 2016 über Reservierte Alternative Investmentfonds
in seiner jeweils gültigen Fassung**

AURETAS (der „Fonds“ oder der „Investmentfonds“) ist ein reservierter alternativer Investmentfonds („*fonds d'investissement alternatif réservé*“), der dem luxemburgischen Gesetz vom 23. Juli 2016 bezüglich reservierter Alternativer Investmentfonds (das „Gesetz von 2016“) in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegt und in der Form eines Umbrellafonds mit Sondervermögenscharakter (*fonds commun de placement à compartiments multiples*) aufgelegt wurde.

Dieser Verkaufsprospekt wurde auf vertraulicher Grundlage erstellt und Zeichnungsanträge sind sachkundigen Anlegern vorbehalten. Als sachkundig gilt jedweder Anleger, der i) schriftlich sein Einverständnis mit der Einstufung als sachkundiger Anleger erklärt und (ii) entweder (a) mindestens EUR 125.000 in den Fonds investiert oder (b) von einer Kreditinstitution im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG, einer Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG oder einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG überprüft wurde und dessen/deren Erfahrung und Fähigkeit zur Beurteilung einer Investition in den Fonds bestätigt wurde um auf eine angemessene Weise eine Anlage in einen RAIF zu investieren.

Mit der Annahme dieses Verkaufsprospekts und den übrigen Informationen stimmt der Empfänger zu, dass weder er, noch seine Beschäftigten oder Berater die Informationen für einen jedweden anderen Zweck als die Beurteilung seines Interesses an dem Fonds verwenden und diese Informationen nicht an Dritte weitergeben. Dieser Prospekt darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft nicht photokopiert, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Entscheidet der Empfänger, keine in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt stehenden Anteile zu zeichnen, so gibt er das gesamte in diesem Zusammenhang erhaltene Material zurück, ohne eine Kopie in irgendeinem Format oder irgendeiner Form zu behalten.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in sonstigen Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und auf die sich der Verkaufsprospekt bezieht, enthalten sind.

Anleger werden explizit darauf hingewiesen, dass der Fonds nicht der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) unterliegt.



HAUCK
AUFHÄUSER
FUND SERVICES

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Der Vertrieb der Anteile in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder an US-Bürger ist ausgeschlossen. Als US-Bürger werden bspw. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten,
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind oder
- f) in den USA steuerlich ansässig sind.

Als US-Bürger werden außerdem betrachtet:

- a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
- b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde,
- c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde oder
- d) eine Gesellschaft, die in den USA steuerlich ansässig ist.

INHALTSVERZEICHNIS

VERKAUFSPROSPEKT	1
VERWALTUNG.....	4
DER FONDS	6
DIE VERWALTUNG DES FONDS.....	6
DIE VERWAHR- UND ZAHLSTELLE.....	8
DIE REGISTER- UND TRANSFERSTELLE	8
DIE RECHTSSTELLUNG DER ANLEGER.....	8
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DES TEILFONDS AURETAS OPPORTUNITIES	9
LEVERAGE DES AURETAS OPPORTUNITIES	10
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DES TEILFONDS AURETAS AUFSTREBENDE MÄRKTE	10
LEVERAGE DES AURETAS AUFSTREBENDE MÄRKTE	11
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DES TEILFONDS AURETAS PRIVATE MÄRKTE.....	11
LEVERAGE DES AURETAS PRIVATE MÄRKTE	12
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DES TEILFONDS AURETAS PRIVATE EQUITY	12
LEVERAGE DES AURETAS PRIVATE EQUITY	13
ALLGEMEINE ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	14
ALLGEMEINE RISIKOHINWEISE	14
ANTEILE	22
MARKET TIMING UND LATE TRADING	23
DIE AUSGABE VON ANTEILEN	23
DIE ANTEILWERTBERECHNUNG	23
RÜCKNAHME VON ANTEILEN	24
ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN.....	24
EIGENTUMSBESCHRÄNKUNGEN.....	24
VORSCHRIFTEN ZUR VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND	
TERRORISMUSFINANZIERUNG	25
DATENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN	26
VERWENDUNG DER ERTRÄGE UND SONSTIGE ZAHLUNGEN	26
DOKUMENTE ZUR EINSICHT UND VERÖFFENTLICHUNGEN	26
KOSTEN.....	27
BESTEuerung DES FONDSSVERMÖGENS UND DER ERTRÄGE.....	28
OECD COMMON REPORTING STANDARD (CRS)	28
FATCA – FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT	28
INTERESSENWAHRNEHMUNG UND VERTRAULICHKEIT	29
ÄNDERUNGEN AM VERKAUFSPROSPEKT.....	30
ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND VERTRAGSSPRACHE	30
AURETAS OPPORTUNITIES IM ÜBERBLICK	31
AURETAS AUFSTREBENDE MÄRKTE IM ÜBERBLICK	35
AURETAS PRIVATE MÄRKTE IM ÜBERBLICK.....	38
AURETAS PRIVATE EQUITY IM ÜBERBLICK.....	41
VERWALTUNGSREGLEMENT	44

VERWALTUNG**1. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND ALTERNATIVER INVESTMENT FONDS MANAGER**

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.

R.C.S. Luxembourg Nr. B28878

1c, rue Gabriel Lippmann

L-5365 Munsbach

Eigenkapital zum 15. März 2023: EUR 11.039.000

Weitere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds:

Eine Übersicht der von der Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. verwalteten Investmentfonds ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Darüber hinaus können sich interessierte Personen ebenfalls auf der Internetseite www.hal-privatbank.com informieren.

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft:

Elisabeth („Lisa“) Backes

Christoph Kraiker

Wendelin Schmitt

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft:

Vorsitzender:

Dr. Holger Sepp

Mitglied des Vorstands

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Frankfurt am Main

Mitglieder:

Andreas Neugebauer

Independent Director

Marie-Anne van den Berg

Independent Director

Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und die Zusammensetzung der Gremien enthält der neueste Jahresbericht.

2. VERWAHR- UND ZAHLSTELLE

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg

1c, rue Gabriel Lippmann

L-5365 Munsbach

Großherzogtum Luxemburg

3. REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Hauck & Aufhäuser Administration Services S.A.

1c, rue Gabriel Lippmann

L-5365 Munsbach

Großherzogtum Luxemburg

4. ANLAGEBERATER

AURETAS family trust GmbH

Überseeallee 10
D-20457 Hamburg
Deutschland

5. ABSCHLUSSPRÜFER

PriceWaterhouseCoopers Société Coopérative

Réviseurs d'entreprise
2, rue Gerhard Mercator
L-1014 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

DER FONDS

Der AURETAS („Fonds“) wurde am 14. Dezember 2018 als reservierter alternativer Investmentfonds („*fonds d'investissement alternatif réservé*“) („RAIF“) nach Luxemburger Recht gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reserved investment funds (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) („Gesetz von 2016“) aufgelegt und qualifiziert als Alternativer Investmentfonds („AIF“) im Sinne des Artikels 1 Absatz (39) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter Alternativer Investmentfonds („Gesetz von 2013“). Der Fonds ist in der Form eines Umbrellfonds konzipiert.

Für den Fonds ist das nachstehende Verwaltungsreglement, welches am 13. Juni 2024 in Kraft getreten ist und dessen Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg („Handels- und Gesellschaftsregister“) im Recueil électronique des Sociétés et Associations („RESA“) offengelegt wurde, integraler Bestandteil.

DIE VERWALTUNG DES FONDS

Der Fonds wird von der Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. („Verwaltungsgesellschaft“ oder „Alternativer Investment Fonds Manager“ („AIFM“)) verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 27. September 1988 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, im Jahre 1988 veröffentlicht worden und beim Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt. Zwischenzeitliche Änderungen der Satzung wurden im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations bzw. RESA veröffentlicht.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) nach Luxemburger Recht sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Auflegung und Verwaltung dieser OGA verbunden sind. Des Weiteren übt die Verwaltungsgesellschaft Tätigkeiten im Sinne des Gesetzes von 2013 über Verwalter Alternativer Investmentfonds („AIFM-Gesetz“) aus. Diese umfassen insbesondere die in Anhang I, Punkt 1. des vorgenannten Gesetzes aufgeführten Tätigkeiten sowie Teilaktivitäten der unter Anhang I, Punkt 2. a) genannten zusätzlichen administrativen Tätigkeiten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Fondsverwaltung anfallen und vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden, verantwortlich. Diese begreifen insbesondere die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile und die Buchführung des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hat unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und auf Ihre Kosten die Nettoinventarwertberechnung, die Buchführung des Fonds und das Reporting an die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, übertragen.

Die IT-Administration der Hauck Aufhäuser Lampe-Gruppe erfolgt verteilt über die Standorte Luxemburg und Deutschland.

Der Fonds richtet sich ausschließlich an sachkundige Anleger im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes von 2016, d.h. institutionelle oder professionelle Anleger oder solche Anleger, die ein schriftliches Einverständnis mit der Einordnung als sachkundiger Anleger abgeben und entweder (a) mindestens 125.000 Euro in die Gesellschaft investieren oder (b) über eine Einstufung seitens eines Kreditinstituts im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG, einer Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 2004/39 EG oder einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG verfügen, die ihm bescheinigt, den Sachverstand, die Erfahrung und Kenntnisse zu besitzen, um auf angemessene Weise eine Anlage in den RAIF einschätzen zu können.

Die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. ist bei der CSSF als Verwalter alternativer Investmentfonds oder AIFM nach Kapitel 2 des Gesetzes von 2013 zugelassen und erfüllt die Eigenkapitalanforderungen gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. übernimmt in ihrer Funktion als AIFM das Fondsmanagement und das Risikomanagement.

Die für das Risikomanagement zuständige Abteilung der Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. ist für die Identifikation, das Management und die Kontrolle aller einzelnen und konsolidierten Risiken verantwortlich. Die Abteilung übernimmt

für den Fonds die Risikomanagement-Funktion und ist somit für die damit verbundenen Aufgaben verantwortlich. Grundlage für die Entscheidungen des AIFM sind die regelmäßig erstellten Risikoberichte. Eine organisatorische, technische sowie räumliche Trennung der Einheiten, die Kundendienstleistungen im Bereich Portfoliomanagement erbringen, ist gewährleistet.

Der AIFM hat Grundsätze zur Ermittlung sowie fortlaufenden Überwachung des Liquiditätsrisikos festgelegt. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jederzeit ein ausreichender Anteil an liquiden Vermögenswerten im Fonds vorhanden ist, um Rücknahmen unter normalen Marktbedingungen bedienen zu können. Das Liquiditätsmanagement berücksichtigt die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds sowie die für die Liquidierung erforderliche Zeit, um eine angemessene Liquiditätshöhe für die zugrundeliegenden Verbindlichkeiten zu gewährleisten. Die Ableitung der Verbindlichkeiten erfolgt aus einer Projektion historischer Rücknahmen und berücksichtigt die fondsspezifischen Rücknahmebedingungen, die eine jederzeitige Rücknahme von Anteilen vorsehen. Das Liquiditätsmanagement stellt einen quantitativen Zugang dar, um die quantitativen und qualitativen Risiken von Positionen und beabsichtigten Investitionen zu bewerten, die wesentliche Auswirkungen auf das Liquiditätsprofil des Vermögenswertportfolios des Fonds haben.

Der AIFM wird bei seinen Entscheidungen das Portfolio betreffend stets die im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen beachten. Zentrale Aufgabe des Fondsmanagements ist die Zusammenstellung und Verwaltung des Portfolios bzw. des Bestandes unter Beachtung der mit den Anlegern vereinbarten Anlagekriterien, insbesondere durch Käufe und Verkäufe mit Blick auf die erwarteten Marktentwicklungen.

Der AIFM ist in seiner Funktion als Portfoliomanager zuständig für die Portfoliorealisation, mithin das Monitoring und die Asset-Allokation sowie für die Portfoliokontrolle.

Der Portfoliomanager ist verpflichtet, die Vermögenswerte der Fonds im Rahmen der Anlageziele und Anlagepolitik sowie unter Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften anzulegen.

Die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2013 und dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“) sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen. Im Weiteren verfügt sie über genügend und ausreichend qualifiziertes Personal, um ihren Aufgaben gemäß dem vereinbarten AIFM-Dienstleistungsvertrag gerecht werden zu können. Insbesondere handelt die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. im besten Interesse des Fonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden sowie eine faire Behandlung der Anleger des Fonds gewährleistet werden.

Die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. hat in ihrer Funktion als AIFM wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffen und verpflichtet sich, solche Maßnahmen beizubehalten, um zu verhindern, dass diese den Interessen des Fonds und ihrer Anleger schaden.

Der AIFM hat die AURETAS family trust GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, als Anlageberater des Fonds ernannt.

Der jeweilige Anlageberater wird dem AIFM Ratschläge, Berichte und Empfehlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds bzw. des Netto-Teilfondsvermögens unterbreiten sowie den AIFM bei der Auswahl der Aktiva, welche das Fonds- bzw. das Netto-Teilfondsvermögen bilden, beraten, wobei die Anlagepolitik entsprechend den Vorgaben dieses Verkaufsprospektes einzuhalten ist. Ein Anlageberater darf seine Aufgaben auf eigene Kosten ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

Anlageberater haben eine ausschließlich beratende Funktion und treffen keine selbständigen Anlageentscheidungen. Sie sind ermächtigt, unter der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung des AIFM für den Fonds im Rahmen der täglichen Anlagepolitik des AIFM Einschätzungen, Ratschläge und Empfehlungen zur Wahl der Anlagen und zur Auswahl der zu erwerbenden oder zu verkaufenden Wertpapiere abzugeben. Der AIFM wird die tägliche Verwaltung des Fondsvermögens sicherstellen; sämtliche Anlageentscheidungen werden dementsprechend vom AIFM getroffen.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden vom Fonds getragen.

DIE VERWAHR- UND ZAHLSTELLE

Die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 175937, wurde mit einem schriftlichen Vertrag zur Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Kaiserstr. 24, D-60311 Frankfurt am Main, ein deutsches Kreditinstitut mit Vollbanklizenz im Sinne des deutschen Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner aktuellsten Fassung). Diese ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 108617 eingetragen. Sowohl Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG als auch ihre Niederlassung in Luxemburg werden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. Zusätzlich unterliegt die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg im Hinblick auf Liquidität, Geldwäsche und Markttransparenz der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

Alle Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle werden durch die Niederlassung ausgeübt. Deren Funktion richtet sich insbesondere nach dem Gesetz von 2007, dem Gesetz von 2010, den jeweils anwendbaren Rundschreiben dem Verwahrstellenvertrag und dem Verkaufsprospekt. Als Zahlstelle ist sie mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen beauftragt.

Die Verwahrstelle kann gemäß Artikel 3 des Verwaltungsreglements die Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Verwahrung von Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögensgegenständen auf ein anderes Unternehmen übertragen („Unterverwahrer“). Eine entsprechende Übersicht der etwaig ernannten Unterverwahrer wird auf der Internetseite der Verwahrstelle (www.hal-privatbank.com/impressum) zur Verfügung gestellt.

Durch die Benennung der Verwahrstelle und/oder Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte entstehen, die unter „Risiken aus Interessenkonflikten“ näher beschrieben sind.

DIE REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Hauck & Aufhäuser Administration Services S.A. (die „HAAS“) mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg als Register- und Transferstelle bestellt.

Der Register- und Transferstelle wurde die Zulassung als Professioneller des Finanzsektors gemäß des luxemburgischen Gesetzes vom 5. April 1993, in der jeweils gültigen Fassung, erteilt. Sie unterliegt als solche der Aufsicht durch die CSSF.

In ihrer Funktion als Register- und Transferstelle wird die HAAS insbesondere das ordnungsgemäße Führen und Verwalten des Registers gemäß den Bestimmungen nach dem luxemburgischen Recht und des Weiteren die Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen, ggf. Umwandlungen von Anteilen bzw. Verfügung über Anteile übernehmen, sowie die diesbezügliche Kommunikation gegenüber den Anlegern betreiben.

Die Register- und Transferstelle wird sicherstellen, dass die Anleger des Fonds zu jeder Zeit den Anforderungen des Gesetzes von 2007 entsprechen. Sofern ein Anleger Anteile am Fonds nicht für eigene Rechnung zeichnet, sondern für Rechnung eines Dritten, wird die Register- und Transferstelle sicherstellen, dass dieser Dritte ebenfalls ein Sachkundiger Anleger im Sinne des Gesetzes von 2007 ist.

Mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft darf die HAAS in ihrer eigenen, vollen Verantwortung und unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, alle oder ein Teil der Verwaltungsaufgaben, die sie gemäß bestehender Vereinbarung zu erfüllen hat, auf Dritte übertragen.

DIE RECHTSSTELLUNG DER ANLEGER

Der AIFM legt das Fondsvermögen im eigenen Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten an. Das zur Verfügung gestellte Kapital und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Anleger sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander vermögens- und haftungsrechtlich als eigenständige Einheit. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds nur für Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DES TEILFONDS AURETAS OPPORTUNITIES

Ziel der Anlagepolitik des AURETAS Opportunities ist die Wertsteigerung der von den Anteilhabern eingebrachten Anlagemittel. Das sehr breite Universum der Zielmärkte umfasst u.a. die etablierten wie auch aufstrebenden Märkte (jeweils regional und thematisch), sog. alternative Anlageklassen wie Private Equity, Infrastruktur, Immobilien und natürliche Ressourcen, Agrar, Forst oder auch sog. Absolute Return-Konzepte, wobei dies weder verpflichtend ist, noch ist dies eine abschließende Aufzählung.

Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen des Teilfonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) stehen.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Die für diesen Teilfonds getroffenen Anlageentscheidungen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Für den Teilfonds können in Ergänzung und unter Berücksichtigung von Artikel 4 des Verwaltungsreglements, dem Grundsatz der Risikostreuung folgend, weltweit, einschließlich der Schwellenländer, ohne Beschränkung Aktien, Renten, Genussscheine, Anteile von Investmentfonds (OGAW und OGA), strukturierte Produkte sowie Zertifikate, welche Finanzindizes, Aktien, Zinsen und Devisen als unterliegenden Basiswert beinhalten, sowie Zertifikate auf andere erlaubte Basiswerte (die die Wertentwicklung eines Basiswertes 1:1 wiedergeben und die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - „geregelte Märkte“ - amtlich notiert oder gehandelt werden) erworben werden.

Weiterhin wird der Fonds maximal 20% seines Vermögens in Wertpapiere ein und desselben Emittenten anlegen.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung darf der Teilfonds Derivate und Zertifikate mit eingebetteten Derivatebestandteilen (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) einsetzen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für den Teilfonds keine Voraussetzungen für eine Teilfreistellung als Mischfonds erreicht werden. Dies würde voraussetzen, dass der Teilfonds fortlaufend mindestens 25% des Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes investiert. Die vorgenannte Beteiligungsquote ist kein Bestandteil der Anlagepolitik, sodass in Deutschland steuerpflichtige Anleger nicht von der Teilfreistellung profitieren können. Anleger sollten dieses Risiko vor einer Anlage in den Teilfonds berücksichtigen und sich von einem Steuerberater diesbezüglich beraten lassen.

Der Teilfonds kann je nach Finanzmarktsituation kurzfristig auch bis zu 100 % flüssige Mittel halten oder in ähnliche Vermögenswerte investieren.

Darüber hinaus darf der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte genutzt. Weiterhin werden für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass solche Geschäfte in den Zielfonds bzw. im Portfolio befindlichen Zielinvestments erfolgen können.

Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2635/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst.

Erläuterung zur Funktionsweise von Zertifikaten:

Zertifikate sind meist börsennotierte Schuldverschreibungen. Die Preisentwicklung von Zertifikaten ist abhängig von der

Entwicklung des unterliegenden Basiswertes und der vertraglichen Ausgestaltung. Dabei kann sich der Preis des Zertifikates gegenüber dem Preis des Basiswertes stärker, schwächer, gleich stark oder völlig unabhängig entwickeln. Je nach vertraglicher Ausgestaltung kann es zu einem Totalverlust des Wertes kommen.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

LEVERAGE DES AURETAS OPPORTUNITIES

Gemäß der Bestimmung des Gesetzes von 2013 ist der AIFM verpflichtet, die Anleger des jeweiligen Teilfonds sowie die zuständige Aufsichtsbehörde über den Umfang der eingesetzten Hebelwirkung (Leverage) nach der Brutto- und der Commitment-Methode zu informieren. Die Berechnung des Leverage erfolgt gemäß den Vorschriften des Artikels 7 für die Brutto- bzw. des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission für die Commitment-Methode in Verbindung mit den Anhängen I und II der Delegierten Verordnung. Es wird erwartet, dass der jeweilige Teilfonds maximal einen Leverage von 200 % des Netto-Teilfondsvermögens nach der Brutto- bzw. 200% des Netto-Teilfondsvermögens nach der Commitment-Methode einsetzen wird. Abhängig von der Marktsituation ist der Leverage-Wert jedoch Schwankungen ausgesetzt, so dass es kurzfristig zu Überschreitungen des erwarteten Wertes kommen kann. Der Leverage-Wert wird durch den AIFM überwacht. Die vorgenannten Angaben zum Leverage müssen nicht zwangsläufig mit einem erhöhten Risiko einhergehen.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken können Risikoindikatoren (key risk indicators) herangezogen werden. Die Risikoindikatoren können dabei quantitativer oder qualitativer Natur sein und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten und dienen der Risikomessung der betrachteten Aspekte.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DES TEILFONDS AURETAS AUFSTREBENDE MÄRKTE

Ziel der Anlagepolitik des AURETAS Aufstrebende Märkte ist die Wertsteigerung der von den Anteilhabern eingebrachten Anlagemittel durch die Partizipation an den Wachstumschancen aufstrebender Märkte. Zu diesen Märkten zählen u.a. sowohl die Emerging Markets in Asien, die Emerging Markets außerhalb von Asien inkl. der sog. Frontiermärkte als auch längerfristig wirkende, aufstrebende Themen und Trends (z.B. Umwelt- und Klimaschutz, Technologisierung oder Urbanisierung). Die vorgenannte Aufzählung ist weder verpflichtend, noch ist diese abschließend.

Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen des Teilfonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) stehen.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Die für diesen Teilfonds getroffenen Anlageentscheidungen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Für den Teilfonds können in Ergänzung und unter Berücksichtigung von Artikel 4 des Verwaltungsreglements, dem Grundsatz der Risikostreuung folgend, weltweit, einschließlich der Schwellenländer, ohne Beschränkung Aktien, Renten, Genussscheine, Anteile von Investmentfonds (OGAW und OGA), strukturierte Produkte sowie Zertifikate, welche Finanzindizes, Aktien, Zinsen und Devisen als unterliegenden Basiswert beinhalten, sowie Zertifikate auf andere erlaubte Basiswerte (die die Wertentwicklung eines Basiswertes 1:1 wiedergeben und die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - „geregelte Märkte“ - amtlich notiert oder gehandelt werden) erworben werden.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung darf der Teilfonds Derivate sowie Zertifikate mit eingebetteten Derivatebestandteilen (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) einsetzen.

Der Teilfonds kann je nach Finanzmarktsituation kurzfristig auch bis zu 100 % flüssige Mittel halten oder in ähnliche Vermögenswerte investieren.

Darüber hinaus darf der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte genutzt. Weiterhin werden für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass solche Geschäfte in den Zielfonds bzw. im Portfolio befindlichen Zielinvestments erfolgen können.

Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2635/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst.

Erläuterung zur Funktionsweise von Zertifikaten:

Zertifikate sind meist börsennotierte Schuldverschreibungen. Die Preisentwicklung von Zertifikaten ist abhängig von der Entwicklung des unterliegenden Basiswertes und der vertraglichen Ausgestaltung. Dabei kann sich der Preis des Zertifikates gegenüber dem Preis des Basiswertes stärker, schwächer, gleich stark oder völlig unabhängig entwickeln. Je nach vertraglicher Ausgestaltung kann es zu einem Totalverlust des Wertes kommen.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

LEVERAGE DES AURETAS AUFSTREBENDE MÄRKTE

Gemäß der Bestimmung des Gesetzes von 2013 ist der AIFM verpflichtet, die Anleger des jeweiligen Teilfonds sowie die zuständige Aufsichtsbehörde über den Umfang der eingesetzten Hebelwirkung (Leverage) nach der Brutto- und der Commitment-Methode zu informieren. Die Berechnung des Leverage erfolgt gemäß den Vorschriften des Artikels 7 für die Brutto- bzw. des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission für die Commitment-Methode in Verbindung mit den Anhängen I und II der Delegierten Verordnung. Es wird erwartet, dass der jeweilige Teilfonds maximal einen Leverage von 200 % des Netto-Teilfondsvermögens nach der Brutto- bzw. 200 % des Netto-Teilfondsvermögens nach der Commitment-Methode einsetzen wird. Abhängig von der Marktsituation ist der Leverage-Wert jedoch Schwankungen ausgesetzt, so dass es kurzfristig zu Überschreitungen des erwarteten Wertes kommen kann. Der Leverage-Wert wird durch den AIFM überwacht. Die vorgenannten Angaben zum Leverage müssen nicht zwangsläufig mit einem erhöhten Risiko einhergehen.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken können Risikoindikatoren (key risk indicators) herangezogen werden. Die Risikoindikatoren können dabei quantitativer oder qualitativer Natur sein und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten und dienen der Risikomessung der betrachteten Aspekte.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DES TEILFONDS AURETAS PRIVATE MÄRKTE

Ziel der Anlagepolitik des AURETAS Private Märkte ist die Wertsteigerung der von den Anteilhabern eingebrachten Anlagemittel durch die Partizipation an den Wachstumschancen sog. Privatmarkt-Investitionen. Zu diesen Märkten zählen sowohl Investments aus den Anlageklassen Private Equity und Infrastruktur sowie Immobilien und natürliche Ressourcen. Die vorgenannte Aufzählung ist weder verpflichtend, noch ist diese abschließend.

Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen des Teilfonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) stehen.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Die für diesen Teilfonds getroffenen Anlageentscheidungen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Für den Teilfonds können in Ergänzung und unter Berücksichtigung von Artikel 4 des Verwaltungsreglements, dem Grundsatz der Risikostreuung folgend, weltweit, einschließlich der Schwellenländer, ohne Beschränkung Aktien, Renten, Genussscheine, Anteile von Investmentfonds (OGAW und OGA), strukturierte Produkte sowie Zertifikate, welche Finanzindizes, Aktien, Zinsen und Devisen als unterliegenden Basiswert beinhalten, sowie Zertifikate auf andere erlaubte

Basiswerte (die die Wertentwicklung eines Basiswertes 1:1 wiedergeben und die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - „geregelte Märkte“ - amtlich notiert oder gehandelt werden) erworben werden.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung darf der Teilfonds Derivate sowie Zertifikate mit eingebetteten Derivatebestandteilen (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) einsetzen.

Der Teilfonds kann je nach Finanzmarktsituation kurzfristig auch bis zu 100 % flüssige Mittel halten oder in ähnliche Vermögenswerte investieren.

Darüber hinaus darf der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte genutzt. Weiterhin werden für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass solche Geschäfte in den Zielfonds bzw. im Portfolio befindlichen Zielinvestments erfolgen können.

Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2635/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst.

Erläuterung zur Funktionsweise von Zertifikaten:

Zertifikate sind meist börsennotierte Schuldverschreibungen. Die Preisentwicklung von Zertifikaten ist abhängig von der Entwicklung des unterliegenden Basiswertes und der vertraglichen Ausgestaltung. Dabei kann sich der Preis des Zertifikates gegenüber dem Preis des Basiswertes stärker, schwächer, gleich stark oder völlig unabhängig entwickeln. Je nach vertraglicher Ausgestaltung kann es zu einem Totalverlust des Wertes kommen.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

LEVERAGE DES AURETAS PRIVATE MÄRKTE

Gemäß der Bestimmung des Gesetzes von 2013 ist der AIFM verpflichtet, die Anleger des jeweiligen Teilfonds sowie die zuständige Aufsichtsbehörde über den Umfang der eingesetzten Hebelwirkung (Leverage) nach der Brutto- und der Commitment-Methode zu informieren. Die Berechnung des Leverage erfolgt gemäß den Vorschriften des Artikels 7 für die Brutto- bzw. des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission für die Commitment-Methode in Verbindung mit den Anhängen I und II der Delegierten Verordnung. Es wird erwartet, dass der jeweilige Teilfonds maximal einen Leverage von 200 % des Netto-Teilfondsvermögens nach der Brutto- bzw. 200 % des Netto-Teilfondsvermögens nach der Commitment-Methode einsetzen wird. Abhängig von der Marktsituation ist der Leverage-Wert jedoch Schwankungen ausgesetzt, so dass es kurzfristig zu Überschreitungen des erwarteten Wertes kommen kann. Der Leverage-Wert wird durch den AIFM überwacht. Die vorgenannten Angaben zum Leverage müssen nicht zwangsläufig mit einem erhöhten Risiko einhergehen.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken können Risikoindikatoren (key risk indicators) herangezogen werden. Die Risikoindikatoren können dabei quantitativer oder qualitativer Natur sein und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten und dienen der Risikomessung der betrachteten Aspekte.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DES TEILFONDS AURETAS PRIVATE EQUITY

Ziel der Anlagepolitik des AURETAS Private Equity ist die Wertsteigerung der von den Anteilhabern eingebrachten Anlagemittel durch die Partizipation an den Wachstumschancen sog. Private Equity-Investitionen. Zu diesen Märkten zählen unter anderem Investments aus den Subkategorien Beteiligungsgesellschaften, Private Equity Asset Manager, Buyout, Venture Capital, Growth Financing, sowie Special Situations etc. Die vorgenannte Aufzählung ist weder verpflichtend, noch ist diese abschließend.

Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen des Teilfonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) stehen.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Die für diesen Teilfonds getroffenen Anlageentscheidungen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Für den Teilfonds können in Ergänzung und unter Berücksichtigung von Artikel 4 des Verwaltungsreglements, dem Grundsatz der Risikostreuung folgend, weltweit, einschließlich der Schwellenländer, ohne Beschränkung Aktien, Renten, Genussscheine, Anteile von Investmentfonds (OGAW und OGA), strukturierte Produkte sowie Zertifikate, welche Finanzindizes, Aktien, Zinsen und Devisen als unterliegenden Basiswert beinhalten, sowie Zertifikate auf andere erlaubte Basiswerte (die die Wertentwicklung eines Basiswertes 1:1 wiedergeben und die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - „geregelte Märkte“ - amtlich notiert oder gehandelt werden) erworben werden.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung darf der Teilfonds Derivate sowie Zertifikate mit eingebetteten Derivatebestandteilen (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) einsetzen.

Der Teilfonds kann je nach Finanzmarktsituation kurzfristig auch bis zu 100 % flüssige Mittel halten oder in ähnliche Vermögenswerte investieren.

Darüber hinaus darf der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte genutzt. Weiterhin werden für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass solche Geschäfte in den Zielfonds bzw. im Portfolio befindlichen Zielinvestments erfolgen können.

Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2635/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst.

Erläuterung zur Funktionsweise von Zertifikaten:

Zertifikate sind meist börsennotierte Schuldverschreibungen. Die Preisentwicklung von Zertifikaten ist abhängig von der Entwicklung des unterliegenden Basiswertes und der vertraglichen Ausgestaltung. Dabei kann sich der Preis des Zertifikates gegenüber dem Preis des Basiswertes stärker, schwächer, gleich stark oder völlig unabhängig entwickeln. Je nach vertraglicher Ausgestaltung kann es zu einem Totalverlust des Wertes kommen.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

LEVERAGE DES AURETAS PRIVATE EQUITY

Gemäß der Bestimmung des Gesetzes von 2013 ist der AIFM verpflichtet, die Anleger des jeweiligen Teilfonds sowie die zuständige Aufsichtsbehörde über den Umfang der eingesetzten Hebelwirkung (Leverage) nach der Brutto- und der Commitment-Methode zu informieren. Die Berechnung des Leverage erfolgt gemäß den Vorschriften des Artikels 7 für die Brutto- bzw. des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission für die Commitment-Methode in Verbindung mit den Anhängen I und II der Delegierten Verordnung. Es wird erwartet, dass der jeweilige Teilfonds maximal einen Leverage von 200 % des Netto-Teilfondsvermögens nach der Brutto- bzw. 200 % des Netto-Teilfondsvermögens nach der Commitment-Methode einsetzen wird. Abhängig von der Marktsituation ist der Leverage-Wert jedoch Schwankungen ausgesetzt, so dass es kurzfristig zu Überschreitungen des erwarteten Wertes kommen kann. Der Leverage-Wert wird durch den AIFM überwacht. Die vorgenannten Angaben zum Leverage müssen nicht zwangsläufig mit einem erhöhten Risiko einhergehen.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken können Risikoindikatoren (key risk indicators) herangezogen werden. Die Risikoindikatoren können dabei quantitativer oder qualitativer Natur sein und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten und dienen der Risikomessung der betrachteten Aspekte.

ALLGEMEINE ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Der jeweilige Teilfonds kann grundsätzlich nicht mehr als 30 % ihrer Nettoaktiva in verbriefte Rechte und/oder Vermögenswerte ein und desselben Emittenten bzw. ein- und derselben Einrichtung anlegen. Die vorstehend aufgeführte Beschränkung ist nicht auf verbriefte Rechte anwendbar, welche von einem Mitgliedsstaat der OECD oder seiner Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben oder garantiert werden. Die vorstehend aufgeführte Beschränkung ist nicht auf Investments in Ziel-OGA anwendbar, deren Anforderungen an eine Risikodiversifikation denen eines reserved alternative investment fund vergleichbar sind. Im Zusammenhang mit dieser Regel ist jeder Teilfonds eines Ziel-OGA mit Umbrella-Struktur als eigenständiger Emittent anzusehen, sofern dessen Gründungs- und Verkaufsunterlagen eine strenge Trennung der Einlagen der verschiedenen Teilfonds vorsehen. Die vorstehend genannte Grenze von 30 % sowie die sonstigen Anlagebeschränkungen des Teilfonds müssen spätestens 1 Jahr nach Gründung des Teilfonds eingehalten werden.

Beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten muss der Teilfonds durch eine angemessene Streuung der Basiswerte eine vergleichbare Risikostreuung garantieren. Zu diesem Zweck darf das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei OTC-Geschäften 30 % der Aktiva des Teilfonds nicht überschreiten.

ALLGEMEINE RISIKOHINWEISE

Die Anlage in Anteile eines Teilfonds des AURETAS ist mit Risiken verbunden z.B. Aktien-, Zins-, Kredit-, Liquiditätsrisiken. Vor der Anlage in Anteile des jeweiligen Teilfonds sollte der Anleger daher die nachfolgend beschriebenen Risikohinweise zusammen mit den anderen im Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und bei der Anlageentscheidung berücksichtigen.

Bei der Anlage in den jeweiligen Teilfonds ist zu beachten, dass der Anteilpreis erfahrungsgemäß sehr starken Kursschwankungen mit möglichen Chancen und Risiken für den Anleger unterliegen kann. Aufgrund verschiedener Risikoparameter und Einflussfaktoren kann dies zu entsprechenden Kursgewinnen oder Kursrückgängen innerhalb des jeweiligen Teilfonds für den Anleger führen. Eine Anlage in die ist mit einem Risiko verbunden und nur für Personen geeignet, die in der Lage sind, das wirtschaftliche Risiko der Anlage zu tragen, die sich über das damit verbundene hohe Risiko im Klaren sind, die der Ansicht sind, dass die Anlage in Anbetracht ihrer Anlageziele und finanziellen Bedürfnisse für sie geeignet ist, und für die die Liquidität der Anlage keine Rolle spielt. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageziele der Teilfonds erreicht oder dass die angestrebten Kapitalerträge tatsächlich erwirtschaftet werden. Darüber hinaus können von dem Teilfonds angestrebte Wertzuwächse nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Die Liste der im Folgenden aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in die Anteile des Teilfonds ist nicht abschließend. Die Reihenfolge, in der die Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeiten ihres Eintritts noch über die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Mögliche Risikoparameter und Einflussfaktoren für den jeweiligen Teilfonds sind:

RISIKEN EINER FONDSANLAGE

Schwankung des Anteilwerts

Der Anteilwert berechnet sich aus dem Wert des Teilfonds, geteilt durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Der Wert des Teilfonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Teilfondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Teilfonds. Der Anteilwert ist daher von dem Wert der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Teilfonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Anteilwert.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagebedingungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Genehmigung der CSSF ändern. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagestrategie zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung des Verwaltungsreglements und deren Genehmigung durch die CSSF ändern.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang unter Beachtung von Artikel 9 Nr. 2 des Verwaltungsreglements sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil beeinträchtigen, sein. Daneben kann die CSSF anordnen, dass die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anteilinhaber kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Nettoinventarwert pro Anteil sinken; z. B. wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen, z.B. wenn die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds aufzulösen. Für den Anteilinhaber besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen.

Auflösung oder Verschmelzung des Fonds oder Teilfonds

Der Verwaltungsgesellschaft steht das Recht zu, den Fonds oder Teilfonds jederzeit nach freiem Ermessen aufzulösen. Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft den Fonds oder Teilfonds mit einem anderen, von ihr oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds oder Teilfonds verschmelzen. Für den Anteilinhaber besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anteilinhabers ausgebucht werden, kann der Anteilinhaber mit Ertragssteuern belastet werden.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das luxemburgische Recht und das Verwaltungsreglement vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik beispielsweise auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Performance-Risiko

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds/Teilfonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Teilfonds. Ferner können für einen Teilfonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren als beim Erwerb zu erwarten war. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurück erhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem, insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

Risiken der Wertentwicklung der Teilfonds bzw. aus dem Anlagespektrum

Marktrisiko

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fondsmanager für Rechnung des Teilfonds investiert, unterliegen Risiken. Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Sind an den internationalen Börsen Kursrückgänge zu verzeichnen, wird sich dem kaum ein Fonds bzw. Teilfonds entziehen können. Das Marktrisiko kann umso größer werden, je spezieller der Anlageschwerpunkt des Teilfonds ist, da damit regelmäßig der Verzicht auf eine breite Streuung des Risikos verbunden ist. Es können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen.

Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiken im Zusammenhang mit Zielfonds (OGAW / OGA)

Die Risiken der Zielfonds, die für den Teilfonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des Teilfonds reduziert werden. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumuliert und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft oder des Fondsmanagers übereinstimmen. Die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds wird oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht den Annahmen oder Erwartungen, so kann ggf. erst deutlich verzögert reagiert werden, indem die Zielfondsanteile zurückgegeben werden.

Zielfonds, an denen der Teilfonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. In einem solchen Fall ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Bei Anlagen in Zielfonds kann es auf Ebene der Zielfonds ebenfalls zur Erhebung eines Ausgabeaufschlags und Rücknahmeabschlags kommen. Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Dies kann zu einer doppelten Kostenbelastung führen.

Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen auf nicht im Teilfondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen

Die Risiken von Schuldverschreibungen (Zertifikate, strukturierte Produkte etc.), die für den Fonds erworben werden und auf nicht im Fondsvermögen enthaltene Vermögensgegenstände als Basiswerte bezogen sind, stehen in engem Zusammenhang mit den speziellen Risiken solcher Basiswerte bzw. von diesen Basiswerten unter Umständen verfolgten Anlagestrategien wie z.B. Rohstoffe als Basiswerte (siehe beispielsweise nachfolgend „Risiken im Zusammenhang mit

Anteilen an Zielfonds (OGAW / OGA)“. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb des Fonds reduziert werden.

Besondere Risiken bei der Anlage in Zertifikaten

Bei der Anlage in Zertifikaten besteht das Risiko, dass, auch wenn diese an einer Börse notiert sind oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden, aufgrund einer gewissen Illiquidität kein geregelter Marktpreis dieser Zertifikate verfügbar ist. Dies ist in erhöhtem Maße der Fall, wenn die Zertifikate zu einem erheblichen Anteil durch den Fonds gehalten werden sowie bei OTC-Geschäften. Um dem damit verbundenen Bewertungsrisiko entgegenzuwirken, kann die Verwaltungsgesellschaft in eigenem Ermessen die Bewertung durch einen unabhängigen Market Maker heranziehen. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Veräußerung von Zertifikaten aus vorgenannten Gründen höhere Abschläge zum eigentlichen Preis in Kauf genommen werden müssen. Zudem besteht bei Zertifikaten ein Adressenausfallrisiko (siehe Absatz Adressenausfallrisiko, Kontrahentenrisiko).

Risiken aus dem Einsatz von Derivaten

Bei Teilfonds, die derivative Finanzinstrumente einsetzen, kann nicht garantiert werden, dass die Performance der derivativen Finanzinstrumente positive Auswirkungen für den Teilfonds und seine Anteilsinhaber haben wird. Durch die Hebelwirkung von Derivaten kann der Wert des Teilfondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden. Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des Netto-Teilfondsvermögens erheblich stärker sowohl positiv als auch negativ beeinflusst werden. Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten innerhalb des Teilfondsvermögens führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

Risiken im Zusammenhang mit OTC-Geschäften

Der jeweilige Teilfonds kann grundsätzlich im OTC-Markt Geschäfte (insbesondere Derivate) abschließen (sofern dies in der jeweiligen teilfondsspezifischen Anlagepolitik Erwähnung findet). Hierbei handelt es sich um außerbörsliche individuelle Vereinbarungen. In OTC-Märkten sind die Transaktionen weniger stark reguliert als an einer organisierten Börse. OTC-Derivate werden direkt mit der Gegenpartei durchgeführt und nicht über eine anerkannte Börse oder Abrechnungsstelle. Gegenparteien bei OTC-Derivaten genießen nicht denselben Schutz wie an anerkannten Börsen (z. B. Performancegarantie einer Abrechnungsstelle). Durch den Abschluss von OTC-Geschäften ist der jeweilige Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung gar nicht, unvollständig oder aber verspätet nachkommt (Kontrahentenrisiko). Zudem können Anlagen in OTC-Derivaten dem Risiko unterschiedlicher Bewertungen aufgrund unterschiedlicher Bewertungsmethoden ausgesetzt sein. Weiterhin im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, die über standardisierte Vertragsbedingungen verfügen, laufen OTC-Derivate im Allgemeinen durch Verhandlungen mit der anderen Partei ab. Es besteht daher das Risiko, dass sich die Parteien über die Auslegung der Vertragsbedingungen nicht einig werden (Rechts- oder Dokumentationsrisiko). Dies kann eine Auswirkung auf die Entwicklung des jeweiligen Teilfonds zur Folge haben und unter Umständen zum teilweisen oder vollständigen Verlust eines nicht realisierten Gewinns führen.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Teilfonds liegen.

Risiken im Zusammenhang mit Währungen

Der jeweilige Teilfonds kann in Wertpapiere oder Barmittel anlegen, die auf Währungen lauten die unterschiedlich zu der Teilfondswährung sind. Demgemäß haben die Wertschwankungen solcher Währungen gegenüber der jeweiligen Teilfondswährung eine entsprechende Auswirkung auf den Wert des Teilfonds. Es können auch Währungsverluste entstehen, darüber hinaus besteht bei diesen Anlagen ein sogenanntes Transferrisiko.

Aufgrund wirtschaftlicher oder politischer Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investieren kann, besteht das Risiko, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht, nicht fristgerecht, nicht in vollem Umfang oder nur in einer anderen Währung erhält.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Hält ein Fonds oder Teilfonds nur eine begrenzte Anzahl Wertpapiere und gilt als konzentriert, kann der Wert des Teilfonds stärker schwanken als bei einem diversifizierten Fonds, der eine größere Anzahl an Wertpapieren hält. Die Auswahl der Wertpapiere in einem konzentrierten Portfolio kann auch zu einer branchenbezogenen und

geographischen Konzentration führen. Bei Fonds oder Teilfonds mit geografischer Konzentration kann der Wert des Fonds/ Teilfonds anfälliger für nachteilige wirtschaftliche, politische, Devisen-, Liquiditäts-, Steuer-, rechtliche oder regulatorische Ereignisse sein, die den relevanten Markt betreffen.

Risiko von Negativzinsen

Für die Anlage von liquiden Mitteln des Teilfonds bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten ist in der Regel ein Zinssatz vereinbart, der internationalen Zinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinken diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken können kurz-, mittel- als auch langfristige Guthaben bei Kreditinstituten eine negative Verzinsung erzielen.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Risiken im Rahmen der Investition in kleinere Unternehmen

Anlagen in kleineren Unternehmen können mit größeren Risiken verbunden sein und können daher als spekulativ angesehen werden. Die Anlage in einen Teilfonds, der in kleineren Unternehmen anlegt, sollte als langfristig und nicht als Mittel zur Erzielung kurzfristiger Gewinne angesehen werden. Die Aktien vieler kleiner Unternehmen werden weniger häufig und in geringerem Volumen gehandelt und können abruptere oder erratischere Kursbewegungen aufweisen als Aktien größerer Unternehmen. Die Wertpapiere kleiner Unternehmen reagieren möglicherweise auch stärker auf Marktveränderungen als die Wertpapiere großer Unternehmen. Die Verwaltungsgesellschaft empfiehlt, dass eine Anlage in einzelne Teilfonds, die in kleineren Unternehmen anlegen, keinen wesentlichen Anteil des Portfolios eines Anlegers ausmachen sollte und möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist.

Risiko in Verbindung mit dem Ausschluss von Wertpapieren/Vermögensgegenständen

Der Ausschluss von Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds, die bestimmte Kriterien (z.B. soziale oder nachhaltige Faktoren) nicht erfüllen oder die nicht als sozial verantwortungsvoll betrachtet werden, kann dazu führen, dass sich der Teilfonds im Vergleich zu ähnlichen Teilfonds, die solche Grundsätze nicht haben, unterschiedlich entwickelt.

Absicherungsrisiko

Der Teilfonds kann Maßnahmen ergreifen, die auf den Ausgleich bestimmter Risiken ausgerichtet sind. Diese könnten nicht einwandfrei funktionieren, bisweilen nicht praktikabel sein oder vollständig versagen. Der Teilfonds kann in seinem Portfolio Absicherungen einsetzen, um Währungs-, Durations-, Markt- oder Kreditrisiken zu mindern, und um in Bezug auf bestimmte Anteilklassen das Währungsrisiko oder die effektive Duration der Anteilklasse abzusichern. Mit der Absicherung sind Kosten verbunden, die die Wertentwicklung der Anlage mindern.

Herabstufungsrisiko

Ein Teilfonds kann in Anleihen mit Investment-Grade Rating investieren und diese auch nach einer anschließenden Herabstufung halten, um einen Notverkauf zu vermeiden. Sofern der Teilfonds solche herabgestuften Anleihen hält, besteht ein erhöhtes Zahlungsausfallrisiko, das wiederum das Risiko eines Kapitalverlusts des Teilfonds beinhaltet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rendite bzw. der Anteilwert des Teilfonds (oder beides) schwanken können.

Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Schwellen- und Entwicklungsländer

Mit der möglichen Anlage in Zielfonds und/oder Wertpapieren aus Schwellen- und Entwicklungsländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchschreiten, und in diesem Zusammenhang kann keine Zusicherung gegeben werden, dass dieser Entwicklungsprozess ebenfalls in den kommenden Jahren andauert. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringerer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und weniger liquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Weiterhin können diese Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Liquiditätsrisiken

Liquiditätsrisiko

Die Liquidität eines Teilfonds kann durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden, die dazu führen können, dass der Teilfonds Rücknahmeanträge zeitweilig nicht bearbeiten kann und sogar in Ausnahmesituationen zu einem Absinken der Fondsvermögenswerte und damit zu einer Liquidation unter den gesetzlich bestimmten Bedingungen führen kann. Liquiditätsrisiken können zum Beispiel entstehen, wenn unter bestimmten Marktbedingungen liquide Wertpapiere schwer zu verkaufen sind. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass das Transaktionsvolumen je nach Marktlage erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt sein kann. Der Teilfonds kann zudem im Falle von erhöhten Kauf- und Verkaufsaufträgen von Anlegern, möglicherweise dazu gezwungen sein, Vermögensgegenstände zu schlechteren Konditionen als geplant zu kaufen oder verkaufen, um die Liquidität des Teilfonds aufrecht zu erhalten, was sich ebenfalls negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken kann.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anteilhabern fließt dem Teilfondsvermögen Liquidität zu bzw. vom Teilfondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Teilfonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Verwaltungsgesellschaft für die Teilfonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden den Teilfonds belastet und können die Wertentwicklung der Teilfonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Teilfondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken, wenn die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen angelegt werden können.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Der Teilfonds kann Investitionen in verschiedenen Regionen/Ländern durchführen. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Teilfonds kommen. Der Teilfonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Teilfonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Teilfonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Operationelle und sonstige Risiken der Teilfonds

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Teilfonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Adressenausfallrisiko, Kontrahentenrisiko

Der Teilfonds führt Transaktionen über oder mit Maklern, Clearingstellen, Kontrahenten und anderen Beauftragten durch. Demnach unterliegt der Teilfonds dem Risiko, dass eine solche Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderer Ursachen. Das Adressenausfallrisiko (Kreditrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung bei Fälligkeit auszufallen, obwohl die Gegenleistung bereits erbracht ist. Dies gilt für alle gegenseitigen Verträge, die für Rechnung des Teilfonds geschlossen werden. Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältiger Auswahl von Wertpapieren kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Verluste durch den Vermögensverfall eines Ausstellers wirken sich in dem Maße aus, in dem Wertpapiere dieses Ausstellers für den Teilfonds erworben worden sind. Aufgrund der Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds (Investition in Non-Investmentgrade-Anleihen) kann der betreffende Teilfonds diesen Risiken in erhöhtem Maße ausgesetzt sein.

Cyberisikohinweis

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Dienstleistungsanbieter können anfällig für eine Gefährdung der Betriebs- und Informationssicherheit durch Cybersicherheitsvorfälle und diesbezügliche Risiken sein. Allgemein können Cybersicherheitsvorfälle das Ergebnis vorsätzlicher Angriffe oder unbeabsichtigter Ereignisse dritter Parteien sein. Cyber-Angriffe umfassen unter anderem das Erlangen unbefugten Zugriffs auf digitale Systeme (z. B. durch "Hacking"

oder mithilfe von Schadsoftware) zum Zwecke der Entwendung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, der Beschädigung von Daten oder der Verursachung betrieblicher Störungen. Cyber-Angriffe können auch auf anderem Wege — d.h. ohne Erlangung unbefugten Zugriffs — erfolgen, beispielsweise indem der Zugriff auf Dienstleistungen auf Internetseiten verhindert wird (d. h. Versuche, Webdienste lahmzulegen, sodass diese nicht mehr für die vorgesehenen Nutzer zur Verfügung stehen). Cybersicherheitsvorfälle, die sich auf betroffene Personen auswirken, können Störungen verursachen und den Geschäftsbetrieb beeinträchtigen, was potenziell zu finanziellen Verlusten führen kann, u.a. indem ein Teilfonds daran gehindert wird, seinen Nettoinventarwert zu berechnen, die Ausführung von Handelsgeschäften für ein Portfolio des Teilfonds erschwert wird, Anteilinhaber keine Geschäfte mit dem Teilfonds tätigen können, gegen geltende Datenschutz- und Datensicherheitsgesetze oder andere Gesetze kommt, Geldbußen und Strafen durch Aufsichtsbehörden verhängt werden, Reputationsschäden entstehen oder Kosten für Erstattungen, anderweitige Entschädigungen oder Abhilfemaßnahmen, Anwaltsgebühren oder Kosten durch weitere Compliance-Vorgaben anfallen. Ähnliche nachteilige Konsequenzen können sich aus Cybersicherheitsvorfällen ergeben, die zu Beeinträchtigungen bei Emittenten von Wertpapieren, in die ein Teilfonds investiert, bei Kontrahenten, mit denen ein Teilfonds Geschäfte eingeht, bei staatlichen und sonstigen Aufsichtsbehörden, bei Börsenplätzen und sonstigen Finanzmarktteilnehmern, Banken, Börsenmaklern und -händlern, Versicherungsgesellschaften und sonstigen Finanzinstituten und anderen Parteien führen. Zwar wurden Informationsrisikomanagementsysteme und Notfallpläne zu dem Zweck konzipiert, die Risiken im Zusammenhang mit der Cybersicherheit zu reduzieren. Dennoch unterliegen Risikomanagementsysteme für Cybersicherheit oder Notfallpläne naturgemäß Beschränkungen, einschließlich der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht identifiziert werden können bzw. nicht identifiziert wurden. Zudem entziehen sich die Cybersicherheitspläne und -systeme der Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Emittenten von Wertpapieren, in die ein bestimmter Teilfonds investiert, der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft.

Länder- /Regionen- und Branchenrisiko

Der Wert des Teilfondsvermögens kann außerdem durch unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderungen in der Politik von Staaten, Beschränkung von Auslandsinvestitionen und Währungsrückführungen sowie sonstige Entwicklungen und geltende Gesetze bzw. Verordnungen nachteilig beeinflusst werden. Fokussiert sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder, Regionen oder Branchen, reduziert dies die Risikostreuung. Folglich ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und/oder tätigen Unternehmen, sowie von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen, abhängig.

Rechtliche und politische Risiken

Für die Teilfonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen luxemburgisches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Teilfonds können von denen in Luxemburg zum Nachteil des Teilfonds bzw. des Anteilinhabers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Luxemburg ändern.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis der Teilfonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Hedging-Risiko

Der Fonds kann Absicherungsgeschäfte für einen Teil oder das gesamte Portfolio zum Management der Zins- und Emittentenkreditrisiken tätigen. Es besteht das Risiko, dass solche Geschäfte nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen, da das Hedging-Instrument die zugehörigen Portfolio-Vermögenswerte nicht vollständig oder inhaltlich nicht deckungsgleich absichert.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere beim Erwerb nicht notierter Wertpapiere oder bei der Abwicklung derivativer Instrumente besteht das Risiko, dass die Abwicklung nicht erwartungsgemäß durchgeführt wird, da eine Gegenpartei nicht rechtzeitig oder vereinbarungsgemäß zahlt oder liefert.

Risiken aus Interessenskonflikten

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder deren Vertreter und/oder verbundene Unternehmen können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, Verwahrstelle, Hauptverwaltung-, Register- oder Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds agieren. Aufgrund der verschiedenen Funktionen, die bezüglich der Führung des Fonds wahrgenommen werden, können Interessenkonflikte entstehen. Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2013 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Anleger und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte können Interessenkonflikte auftreten. Die sich aus der Auslagerung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den *Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten* beschrieben, die auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.hal-privatbank.com/rechtliche-hinweise in ihrer jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung stehen. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonfliktes die Anlegerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonfliktes offenlegen. Die Verwaltungsgesellschaft vergewissert sich, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Weitere Risiken

Für den Fonds kann insbesondere zu Beginn das Risiko bestehen, dass die vom Fondvermögen unabhängigen Kosten einen überproportional hohen Anteil haben. Dies kann sich auf die Performance auswirken. Des Weiteren bestehen, aufgrund der Neuauflage, keine historischen Daten für einzelne Teilfonds. Es besteht somit für Anleger eine geringere Datenbasis zu Verfügung.

Steuerrisiken im Allgemeinen

Mit einer Investition in den Fonds sind komplexe Steuererwägungen in Luxemburg, in den Ländern, in denen die Anlagewerte sich befinden, in den Ländern, in denen besondere Anleger sitzen und möglicherweise in anderen Ländern verbunden. Manche dieser Steuererwägungen können für bestimmte Anleger unterschiedlich sein. Unter anderem können die Anleger der Körperschaftssteuer unterliegen, auch wenn der Fonds keine Ausschüttungen vornimmt.

Steuerrisiken in den Ländern, in denen sich die Anlagewerte befinden

Als wesentliche steuerliche Risiken können hier Fälle der unbeschränkten Steuerpflicht in diesen Ländern in Form einer Veranlagung oder einer Quellenbesteuerung auftreten. Auf grund der steuerlichen Struktur der Anlagewerte aber auch des Fonds kann es dazu kommen, dass diese Steuern keine weitere Berücksichtigung auf Ebene des Anlegers finden und in der Folge eine (wirtschaftliche) Doppelbesteuerung auftritt.

Anleger sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern bezüglich der steuerlichen Auswirkungen des Besitzes von Anteilen und der Verfügung über Anteilen sowie des Erhalts von Ausschüttungen für die Anteilen beraten lassen.

EHE SIE IN DEN FONDS INVESTIEREN, SOLLTEN POTENZIELLE ANLEGER ABWÄGEN, OB SIE BEREIT SIND DIE VORGENANNTE RISIKEN, DIE SIE MIT DEM KAUF VON ANTEILEN EINGEGEHEN, ZU AKZEPTIEREN. DIE OBIGE AUFLISTUNG DER RISIKOFAKTOREN ERHEBT NICHT DEN ANSPRUCH, EINE VOLLSTÄNDIGE ERKLÄRUNG DER MIT DIESEM ANGEBOT VERBUNDEN RISIKEN DARZUSTELLEN.

POTENZIELLE ANLEGERN SOLLTEN DEN VOLLSTÄNDIGEN VERKAUFSPROSPEKT SOWIE DAS VERWALTUNGSREGLEMENT LESEN UND ALLE SONSTIGEN VON IHNEN FÜR ZWECKMÄSSIG ERACHTETEN INFORMATIONEN UMFASSEND ABWÄGEN, EHE SIE SICH ZU EINER INVESTITION IN DEN FONDS ENTSCHLIESSEN.

Nachhaltigkeitsrisiken**Nachhaltigkeitsrisiken von Vermögensgegenständen**

Der Fondsmanager trifft Anlageentscheidungen grundsätzlich unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Nachhaltigkeitsrisiken können durch ökologische und soziale Einflüsse auf einen potenziellen Vermögensgegenstand entstehen sowie aus der Unternehmensführung (Corporate Governance) des Emittenten eines Vermögensgegenstands.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann dabei entweder eine eigene Risikoart darstellen oder auf andere für den Fonds relevante Risikoart wie Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kreditrisiko oder operationelles Risiko verstärkend einwirken und in diesem Zusammenhang mitunter wesentlich zum Gesamtrisiko des Fonds beitragen.

Sofern Nachhaltigkeitsrisiken eintreten, können sie einen wesentlichen Einfluss – bis hin zu einem Totalverlust – auf den Wert und/oder die Rendite der betroffenen Vermögensgegenstände haben. Solche Auswirkungen auf einen Vermögensgegenstand kann die Rendite des Fonds negativ beeinflussen.

Ziel der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch den Fondsmanager ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die betroffenen Vermögensgegenstände bzw. das Gesamtportfolio des Fonds zu minimieren.

Die Nachhaltigkeitsaspekte, die einen negativen Einfluss auf die Rendite des Fonds haben können, werden in Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (nachfolgend „ESG“) unterteilt. Während zu den Umweltaspekten z.B. der Klimaschutz zählt, gehören zu den sozialen Aspekten z.B. die Einhaltung von Vorgaben zur Sicherheit am Arbeitsplatz. Die Berücksichtigung der Einhaltung von Arbeitnehmerrechten und des Datenschutzes sind unter anderem Bestandteile der Governance-Aspekte. Daneben werden ebenfalls die Aspekte des Klimawandels berücksichtigt, einschließlich physischer Klimaereignisse oder -bedingungen wie Hitzewellen, der steigende Meeresspiegel und die globale Erwärmung.

Emittenten-spezifisches Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Die Risiken im Zusammenhang mit ESG-Aspekten, können sich negativ auf den Marktpreis einer Anlage eines Vermögensgegenstandes auswirken.

Der Marktwert von Finanzinstrumenten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten und / oder sich (auch) nicht dazu bekennen in Zukunft ESG-Standards umzusetzen, kann durch sich materialisierende Nachhaltigkeitsrisiken negativ beeinflusst werden.

Solche Einflüsse auf den Marktwert können bspw. durch Reputationsschäden und / oder Sanktionen verursacht werden, weitere Beispiele sind physische Risiken sowie Übergangsrisiken, die z.B. durch den Klimawandel hervorgerufen werden.

Operative Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft können aufgrund von Umweltkatastrophen, sozial-induzierten Aspekten in Bezug auf Angestellte oder Dritte sowie aufgrund von Versäumnissen in der Unternehmensführung, Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verstärkt werden.

ANTEILE

Anteile an dem AURETAS sind Anteile an den jeweiligen Teilfonds. Die Rechte und Pflichten der Anleger an einem Teilfonds sind von den Rechten und Pflichten der Anleger an den anderen Teilfonds getrennt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds nur für Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.

Fondsanteile werden ausschließlich als registrierte Anteile ausgegeben. Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und bei der Ausgabe vollständig bezahlt. Am Sitz der Register- und Transferstelle wird ein Register geführt. Dieses Register enthält den Namen eines jeden Anlegers, seine Adresse, die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile sowie gegebenenfalls den Übertragungszeitpunkt jeder Anteile.

Das Recht an registrierten Anteilen wird gemäß den Bestimmungen aus diesem Abschnitt mit der Registrierung des Namens des Erwerbers im Register übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft verweigert die Ausgabe und die Durchführung von Übertragungen von Anteilen an Anleger, bei denen es sich nicht um sachkundige Anleger handelt. Zeichnet ein Anleger nicht auf eigene Rechnung sondern für Dritte, so muss es sich bei diesem Dritten ebenfalls um einen sachkundigen Anleger gemäß dem Artikel 2 des Gesetzes von 2016 handeln.

Zwecks Eintragung in das Register hat jeder Anleger der Register- und Transferstelle seine Adresse mitzuteilen. Handelt es sich dabei um eine Geschäftsanschrift, so kann auch die private Postanschrift verlangt werden. Alle Nachrichten und Ankündigungen können im Interesse der Anleger rechtlich bindend an die Korrespondenzanschrift und/oder E-mail-Adresse gesendet werden. Der Anleger kann sich jederzeit zwecks einer Adressänderung im Register an die Register- und Transferstelle wenden.

Anteile werden erst nach Annahme der Zeichnung und nach Feststellung des vollständigen Zahlungseingangs ausgegeben und über die Register- und Transferstelle abgewickelt.

Die Register- und Transferstelle erkennt nur einen einzigen Anleger je Anteil an. Im Falle von gemeinschaftlichem Eigentum oder Nießbrauch kann die Register- und Transferstelle die Ausübung der mit dem Eigentum an diesen Anteilen verbundenen Rechte für eine gewisse Zeit aussetzen, bis eine einzelne Person, die bezüglich des Fonds als Miteigentümer oder Begünstigter und Nießbraucher handelt, benannt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Teilrechte an Anteilen bis zu drei Dezimalstellen ausgeben. Mit den Teilrechten hat der Inhaber Anspruch auf etwaige Ausschüttungen auf pro-rata Basis.

Im Register ist festzuhalten, wenn ein Anleger (oder eine vom Anleger ermächtigte Person) bezüglich seiner Anteile eine Bankverbindung hat. In diesem Fall hat die Register- und Transferstelle jedwede Erlöse aus diesen Anteilen (ob Dividenden oder Rückgabeerlöse) unmittelbar an den Begünstigten der betreffenden Bankverbindung auszuzahlen. Zudem darf die Register- und Transferstelle einen solchen Vermerk nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Begünstigten aus dem Register ändern.

Es wird ebenfalls im Register vermerkt, wenn ein Anleger ein Sicherungsrecht für seine Anteile gewährt hat, und dieser Hinweis darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Begünstigten dieses Sicherungsrechts nicht aus dem Register entfernt werden.

MARKET TIMING UND LATE TRADING

Die Verwaltungsgesellschaft lässt keine Praktiken des Market Timing (= häufige Anteilumsätze innerhalb einer kurzen Zeit unter Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder Differenzen in der Nettoinventarwertberechnung) und Late Trading (= die Annahme von Anteilscheingeschäften nach der Annahmeschlusszeit (wie im jeweiligen Anhang bestimmt) und die Abrechnung dieses Anteilgeschäfts auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des nächsten, anstatt des übernächsten Bewertungstages) bzw. andere exzessive Handelspraktiken zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- Umtausch- oder Rücknahmeanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von dem die Verwaltungsgesellschaft annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger zu ergreifen.

DIE AUSGABE VON ANTEILEN

Die Ausgabe von Fondsanteilen der genannten der genannten Teilfonds erfolgt zum Ausgabepreis, welcher sich aus dem Anteilwert sowie ggf. der in der Übersicht ausgewiesenen Verkaufsprovision zusammensetzt. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen im Rahmen der Bestimmungen des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements vorübergehend oder endgültig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle und der in diesem Verkaufsprospekt genannte Zahlstelle erworben werden. **In diesem Zusammenhang werden die Anleger insbesondere auf die Regelung des Artikels 6 des Verwaltungsreglement hingewiesen**

Für die Festlegung der Annahmezeiten für Zeichnungsanträge sind die in den Bestimmungen des Verwaltungsreglements genannten Zeiten maßgeblich.

DIE ANTEILWERTBERECHNUNG

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der Vermögenswerte, abzüglich der Verbindlichkeiten („Netto-Fondsvermögen“) an jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften des Verwaltungsreglements ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 7 festgelegt.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Rücknahme von Fondsanteilen der genannten Teilfonds erfolgt zum Rücknahmepreis, welcher sich aus dem Anteilwert sowie ggf. der in der Übersicht ausgewiesenen Rücknahmeprovision zusammensetzt. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, verringert sich der Rücknahmepreis entsprechend.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle und der in diesem Verkaufsprospekt genannte Zahlstelle, zurückgegeben werden. **In diesem Zusammenhang werden die Anleger insbesondere auf die Regelung des Artikels 9 des Verwaltungsreglement hingewiesen.**

Für die Festlegung der Annahmezeiten für Rücknahmeanträge sind die in den Bestimmungen des Verwaltungsreglements genannten Zeiten maßgeblich.

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Die vollständige oder teilweise Übertragung von Anteilen eines jedweden Anlegers unterliegt den Bestimmungen dieses Abschnitts.

Die vollständige oder teilweise, unmittelbare oder mittelbare, freiwillige oder erzwungene Übertragung von Anteilen eines jedweden Anlegers (einschließlich, ohne Einschränkung, der Übertragung auf eine Konzerngesellschaft oder von Rechts wegen) ist, nicht gültig oder wirksam, wenn

- (a) die Übertragung zu einem Verstoß gegen ein jedwedes Gesetz oder eine jedwede Bestimmung in Luxemburg oder einem jedweden sonstigen Hoheitsgebiet oder zu nachteiligen steuerlichen, rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Folgen laut Beschluss der Verwaltungsgesellschaft führen würde;
- (b) die Übertragung zu einer Verletzung einer jedweden Bestimmung oder Bedingung des Verwaltungsreglement, dieses Verkaufsprospekts oder des betreffenden Zeichnungsantrags führen würde;
- (c) die Gesellschaft durch die Übertragung zur Registrierung der Anteilen verpflichtet wäre oder zu einer Registrierung in einem anderen Hoheitsgebiet als Luxemburg verpflichtet wäre;

und

- (d) für jede (erlaubte oder erforderliche) Übertragung gelten folgende Bedingungen:

- (i) die Übertragung ist vom der Verwaltungsgesellschaft zu genehmigen, wobei diese Genehmigung nicht unbegründet verweigert wird;
- (ii) der Erwerber legt der Register- und Transferstelle auf für diese annehmbare Weise dar, dass er keine ungeeignete Person ist und dass die vorgeschlagene Übertragung an sich nicht gegen geltende Gesetze oder Bestimmungen (einschließlich, ohne Einschränkung, jedweder Sicherheitsgesetze) verstößt;
- (iii) bei dem Erwerber handelt es sich um einen sachkundigen Anleger;
- (iv) (sofern von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen nichts Abweichendes vereinbart wird) übernimmt der Erwerber sämtliche ausstehenden Verpflichtungen des Abtretenden gegenüber der Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Zeichnungsantrag des Abtretenden oder jedweder sonstigen Vereinbarung, in der die Bedingungen für die Beteiligung des Veräußerers am Fonds festgelegt sind (zur Vermeidung von Zweifeln: einschließlich den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts) in vollem Umfang.

EIGENTUMSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Besitz von Anteilen durch eine jedwede Person verhindern oder einschränken, wenn:

- (a) nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft dieser Besitz der Verwaltungsgesellschaft zum Nachteil gereichen könnte;

- (b) er (alleine oder in Verbindung mit anderen Anlegern unter den gleichen Umständen) dazu führen könnte:
 - (i) dass für Verwaltungsgesellschaft oder einen Dienstleister eine Haftung für jedwede Besteuerung, wann auch immer diese eingeführt oder erhoben wird, ob in Luxemburg oder einem sonstigen Land, entsteht oder ihr/ ihm materielle Nachteile entstehen, die andernfalls nicht eintreten würden; oder
 - (ii) dass die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Gesetzen eines jedweden anderen Hoheitsgebiets als Luxemburg zur Registrierung ihrer Anteile verpflichtet ist;
 - (c) dieser Besitz zu einem Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Bestimmung, die für die betreffende natürliche oder juristische Person selbst oder die Verwaltungsgesellschaft gelten, führt; unabhängig davon, ob es sich um luxemburgisches oder sonstiges Recht (einschließlich Gesetze und Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) handelt;
 - (d) es sich bei dieser Person nicht um einen Qualifizierten Anleger handelt;
- (die Verwaltungsgesellschaft legt fest, bei welcher natürlichen oder juristischen Person dies zutrifft und diese Personen werden hier als „**Unqualifizierte Personen**“ bezeichnet).

Zu diesem Zweck hat die Verwaltungsgesellschaft das Recht:

- (a) die Ausgabe von jedweden Anteilen und die Registrierung einer jedweden Übertragung zu verweigern, wenn diese Registrierung, Übertragung oder Abtretung zum Eigentum oder Nießbrauchrecht an diesen Anteilen durch eine Unqualifizierte Person führen würde; und
- (b) zu jederzeit von jedweder Person, die im Register eingetragen ist oder die einen Transfer registrieren möchte, jegliche Informationen zu verlangen, bekräftigt durch eine eidesstattliche Erklärung, die sie zur Feststellung, ob das Nießbrauchrecht des Anteils eines Anlegers bei einer Unqualifizierten Person liegt, oder ob die Registrierung zu einem Nießbrauchrecht einer Unqualifizierten Person an diesen Anteilen führt, erforderlich hält.

Stellt es sich heraus, dass es sich bei einem Anleger um eine Unqualifizierte Person handelt, so ist die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen berechtigt:

- (a) alle gezahlten oder zu zahlenden Dividenden oder sonstigen ausgeschütteten oder auszuschüttenden Beträge im Hinblick auf die von der Unqualifizierten Person gehaltenen Anteilen zurückzuhalten; und/oder
- (b) die Unqualifizierte Person anzuweisen, ihre Anteile an einen jedweden von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Qualifizierten Anleger zu verkaufen und gegenüber der Verwaltungsgesellschaft zu belegen, dass der Verkauf innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Versendung der entsprechenden Mitteilung jeweils gemäß den Übertragungsbeschränkungen wie in diesem Verkaufsprospekt genannt durchgeführt wurde; und/oder
- (c) zwangsweise alle von der Unqualifizierten Person gehaltenen Anteilen zu einem Preis auf der Grundlage des letzten berechneten Nettovermögenswerts je Anteil abzüglich einer Strafgebühr in Höhe von, nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, entweder (i) 25% des Nettovermögenswerts der betreffenden Anteile oder (ii) der Verwaltungsgesellschaft und sämtlichen Dienstleistern aufgrund des Besitzes von Anteilen durch eine Unqualifizierte Person entstandenen Kosten (einschließlich aller Kosten in Zusammenhang mit dem Zwangsrückkauf) zurückzukaufen.

VORSCHRIFTEN ZUR VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß den Gesetzen Luxemburgs und den von der CSSF hierzu veröffentlichten Rundschreiben verantwortlich.

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus vom 12. November 2004 in seiner derzeit gültigen Fassung, dem Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner derzeit gültigen Fassung und den einschlägigen Rundschreiben der CSSF in der jeweils gültigen Fassung werden allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen auferlegt, um den Missbrauch zu Zwecken der Geldwäsche und/oder der Finanzierung des Terrorismus zu verhindern. In diesem Rahmen ist auch ein Verfahren zur Identifizierung von Anlegern geregelt.

Die Erfassung von Informationen, die der Register- und Transferstelle in diesem Zusammenhang übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus oder für die Erfüllung der Verpflichtung des Steuerreportings (FATCA und CRS).

Diese Maßnahmen verlangen von der Register- und Transferstelle die Identifizierung und die Überprüfung der Identität des interessierten Anlegers sowie der wirtschaftlich Berechtigten gemäß Geldwäschegesetz. Bis die interessierten Anleger den Anforderungen der Register- und Transferstelle entsprechend, genügende Identitätsnachweise erbracht

haben, behält diese sich das Recht vor, die Anteilausgabe oder die Genehmigung der Eintragung von Anteilübertragungen auszusetzen. Entsprechend werden Ausschüttungen an Anleger erst gezahlt, wenn diese Anforderungen in vollem Umfang entsprochen wurde. In einem solchen Fall haftet die Register- und Transferstelle nicht für Zinsen, Kosten oder sonstige Entschädigungen.

Wird ein zufriedenstellender Identitätsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, kann die Register- und Transferstelle die von ihr als geeignet angesehenen Maßnahmen ergreifen.

DATENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Der Anleger bzw. potentielle Anleger ist dazu verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft seine für die Beteiligung erforderlichen personenbezogenen Daten (darunter unter anderem Name, Anschrift und angelegter Betrag eines Anlegers) zur Verfügung zu stellen. Diese können sowohl in elektronischer als auch in Papierform gesammelt, aufgezeichnet, gespeichert, angepasst, übertragen und anderweitig verarbeitet sowie von der Verwaltungsgesellschaft, dem Initiator, den Dienstleistern und den Finanzintermediären dieser Anleger genutzt werden. Insbesondere können diese Daten für die Verwaltung der Konten, für die Ermittlungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zur Pflege des Anteilregister (ggf.) zur Verarbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Übertragungsanträgen, zur Zahlung von Ausschüttungen und zur Erbringung von kundenbezogenen Dienstleistungen verarbeitet werden.

Stellt ein Anleger oder potentieller Anleger diese personenbezogenen Daten nicht in der von der Verwaltungsgesellschaft gewünschten Form zur Verfügung, so kann die Verwaltungsgesellschaft das Eigentum an den Anteilen wie im Verkaufsprospekt beschrieben, einschränken oder unterbinden. In einem solchen Fall hat der Anleger bzw. potentielle Anleger für die Kosten welche der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle für diese Maßnahmen entstehen, aufzukommen und diesbezüglich schadlos zu halten. Diese Daten werden weder zu Marketingzwecke verwendet noch an unbefugte Dritte weitergegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine andere juristische Person mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten beauftragen. Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, keine personenbezogenen Daten an andere Dritte als den Beauftragten zu übertragen, außer wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Anleger zugestimmt haben.

Auf schriftliches Verlangen des Anlegers wird diesem der Zugriff auf seine eigenen persönlichen Daten, welche u.a. der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt wurden, gewährt. In selbiger Form können die Anleger eine Berichtigung ihrer persönlichen Daten verlangen. Diesem Verlangen ist stets nachzukommen.

Mit einer Zeichnung stimmt jeder Anleger der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu. Diese Zustimmung wird in Schriftform erteilt.

Die Verarbeitung, Verwendung und Speicherung der persönlichen Daten erfolgt ausschließlich auf Grundlage des Gesetzes vom 02. August 2002 „zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung“, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 2007 (Luxemburgisches Datenschutzgesetz), dessen Einhaltung ausdrücklich garantiert wird.

VERWENDUNG DER ERTRÄGE UND SONSTIGE ZAHLUNGEN

Die Verwendung der Erträge wird für jede Anteilklasse des Fonds festgelegt. Sofern Erträge der betreffenden Anteilklasse grundsätzlich zur Ausschüttung kommen können, finden die Bestimmungen des Artikels 12 des Verwaltungsreglements Anwendung.

Eventuelle Ausschüttungen auf Fondsanteile erfolgen über die Zahlstellen, die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft. Gleiches gilt auch für etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber.

DOKUMENTE ZUR EINSICHT UND VERÖFFENTLICHUNGEN

Am satzungsgemäßen Sitz der Verwaltungsgesellschaft können während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Luxemburger Bankenarbeitstag folgende Unterlagen von potenziellen Anleger eingesehen werden bzw. sind in Papierfassung erhältlich:

- (a) das Verwaltungsreglement;

- (b) die neuste Fassung dieses Verkaufsprospekts;
- (c) die Risikomanagementpolitik
- (d) die Dienstleister-Verträge und
- (e) alle Jahresberichte.

Des Weiteren können alle sonstigen für die Anleger bestimmten Informationen jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden sowie die Politik zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Für die Teilfonds AURETAS Opportunities, AURETAS Aufstrebende Märkte, AURETAS Private Märkte und AURETAS Private Equity wird ein PRIIP-KID gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erstellt. Diese sind ebenfalls kostenlos beim AIFM erhältlich sowie unter folgender Internetadresse des AIFM (www.hal-privatbank.com) abrufbar.

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis wird grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.hal-privatbank.com) veröffentlicht.

Des Weiteren können alle sonstigen für die Anleger bestimmten Informationen jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Alle Mitteilungen an die Anleger erfolgen, soweit gesetzlich zulässig, an die im Anteilregister verzeichnete E-Mail-Adresse. Gegebenenfalls erfolgt der Versand über im Register eingetragene Nomminees.

Anleger müssen der Register- und Transferstelle jegliche Änderungen ihrer Anschrift oder sonstiger Angaben ihres Kontos stets schriftlich mittels Postweg mitteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass die für die Anteilinhaber gemäß Artikel 21 des Gesetzes von 2013 bekannt zu gebenden Informationen in geeigneter Weise veröffentlicht oder diesen mitgeteilt werden.

Diese Informationen umfassen insbesondere:

- den prozentualen Anteil an den Vermögenswerten des Fonds, die schwer zu liquidieren sind und die deshalb besonderen Regelungen unterliegen;
- jegliche neue Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds;
- das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die vom AIFM zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagement-Systeme;
- alle Änderungen zum maximalen Umfang, in dem der AIFM für Rechnung des Fonds Hebelfinanzierungen einsetzen kann, sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gewährt werden;
- die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des Fonds.

Zusätzlich können der Nettovermögenswert sowie alle sonstigen für die Anleger relevanten Informationen jederzeit bei der Verwaltungsgesellschafts oder der Verwahrstelle erfragt werden.

KOSTEN

Für die Verwaltung des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Netto-Fondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung sich aus nachfolgenden Übersichten ergeben.

Die Verwahrstelle erhält aus dem Nettofondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe sich ebenfalls aus nachfolgenden Übersichten ergeben.

Die erwähnten Vergütungen werden entsprechend den Bestimmungen des Fonds ermittelt und ausbezahlt.

Daneben können der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle neben den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten aus dem Fondsvermögen weitere Aufwendungen ersetzt werden, die im Verwaltungsreglement des Fonds aufgeführt werden.

Die genannten Kosten werden außerdem in den Jahresberichten aufgeführt.

Ferner können dem Fondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements belastet werden.

BESTEuerung DES FONDSSVERMÖGENS UND DER ERTRÄGE

Die folgenden Ausführungen zur Besteuerung wurde nur als allgemeine Übersicht eingefügt. Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt können nicht als Rechts- oder Steuerberatung ausgelegt werden und potenzielle Anleger sollten sich vor jedweder Anlage mit ihren eigenen professionellen Beratern beraten.

Den Anlegern wird empfohlen, sich betreffend Gesetzesvorschlägen, bezüglich Steuerfolgen, Devisenrestriktionen oder Devisenkontrollen, die eventuell aufgrund der Gesetze in ihren Heimatländern oder dem Land ihrer Hauptniederlassung auf sie zutreffen und für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, die Rückgabe oder die Übertragung von Anteilen gelten, zu informieren und diese zur Kenntnis zu nehmen.

Der Fonds unterliegt einer jährlichen Fondssteuer von 0,01% pro Jahr (*taxe d'abonnement*), beruhend auf dem Wert ihrer Nettovermögenswerte am Ende des betreffenden Quartals, die quartalsweise berechnet und entrichtet wird.

Zins- und Dividendeneinnahmen des Fonds können im Ursprungsland nicht erstattungsfähigen Quellensteuern unterliegen. Zudem hat der Fonds möglicherweise Steuern auf realisierte oder nicht realisierte Wertzuwächse ihrer Vermögenswerte in den Ursprungsändern zu entrichten.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich nicht zur Erstattung der Quellensteuern in Zusammenhang mit den von den getätigten Investitionen.

Anleger sollten ihren Steuerberater im Hinblick auf die Auswirkungen ihrer Investitionen in den Fonds nach dem für sie maßgeblichen Steuerrecht, insbesondere dem Steuerrecht des Landes, in dem sie ansässig sind, konsultieren.

OECD COMMON REPORTING STANDARD (CRS)

Die OECD hat einen gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, „CRS“) entwickelt, um das Problem von Steuerflucht in Offshore-Gebiete auf globaler Ebene anzugehen. Basierend auf diesem Standard haben sich teilnehmende Länder mittels multilateralen Völkerrechtsvertrag und in der Europäischen Union mittels Amtshilferichtlinie verpflichtet, Finanzinformationen von im Ausland steuerlich ansässigen Personen auszutauschen. Inländische Finanzinstitute sind demnach gesetzlich verpflichtet, auf der Grundlage des gemeinsamen Sorgfaltspflichten- und Berichterstattungsverfahrens identifizierte meldepflichtige Konten ausländischer Steuerpflichtiger jährlich automatisch an die Luxemburger Steuerbehörde zu übermitteln. Das Großherzogtum Luxemburg hat den CRS mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Finanzinformationen auf dem Gebiet der Besteuerung umgesetzt.

Die Datenerhebung im Rahmen des Informationsaustauschs kann ebenfalls Informationen bezüglich der Teilfonds einschließen. Dementsprechend ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die Sorgfaltspflichten- und Berichterstattungsverfahren nach dem CRS zu erfüllen, wie diese im Luxemburger Umsetzungsgesetz von 2015 vorgesehen sind.

Demnach können Anleger aufgefordert werden, der Verwaltungsgesellschaft oder einem beauftragten Dritten zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Verwaltungsgesellschaft oder einen Dritten in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen nach den CRS zu erfüllen. Bei Nichtvorlage angeforderter Informationen kann der Anleger für Steuern, Geldbußen oder andere Zahlungen in Anspruch genommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor für die Anteile eines solchen Anlegers einen Zwangsrückkauf zu tätigen.

FATCA – FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT

Aus den Abschnitten 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986, in seiner jeweils gültigen Fassung (FATCA), ergeben sich Meldepflichten sowie eine eventuelle 30%-ige Quellensteuerpflicht („FATCA-Quellensteuer“) auf Zahlungen:

- an alle nicht in den USA ansässigen Finanzinstitute (jeweils ein ausländisches Finanzinstitut, oder „FFI“ (foreign financial institution), sofern diese nicht zu den „Teilnehmenden FFI“ zählen, d.h. FFIs, die
 - eine vertragliche Regelung mit der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service („IRS“)) schließen, um dieser bestimmte Informationen bezüglich ihrer Konteninhaber bzw. Anleger zukommen zu lassen; oder

- nicht anderweitig von den FATCA-Bestimmungen befreit sind; oder
- den Status eines als FATCA-konform betrachteten FFI (deemed-compliant) haben; oder
- an Anleger (Recalcitrant Holder), die nicht anderweitig von den FATCA-Bestimmungen befreit sind und die keine ausreichenden Informationen bereitstellen, um festzustellen;
 - ob es sich bei diesen Anlegern um „US-Personen“ handelt; oder
 - ob sie in sonstiger Weise als Inhaber eines entsprechenden „US-Kontos“ behandelt werden sollten.

Die FATCA-Quellensteuerregelung gilt für Zahlungen, die aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten stammen, und könnte zu einem späteren (zurzeit noch nicht definierten) Zeitpunkt für ausländische weitergeleitete Zahlungen (foreign passthru payments) in Kraft treten.

Die Vereinigten Staaten haben mit zahlreichen anderen Staaten zwischenstaatliche Vereinbarungen (intergovernmental agreements, „IGA“) vereinbart, um die Implementierung der FATCA-Anforderungen zu vereinfachen. Gemäß FATCA und den „Modell 1“ und „Modell 2“ IGAs, kann ein FFI in einem IGA-Unterzeichnerland als „Reporting FI“ („Meldendes Finanzinstitut“ oder, im Falle verschiedener ausgenommener Rechtsträger, ein „Non-Reporting FI“ – „Nicht meldendes Finanzinstitut“) behandelt werden, und würde dementsprechend auf Zahlungen, die es leistet oder erhält, keiner Quellensteuer unterworfen sein. Unter beiden IGA-Modellen ist ein Meldendes Finanzinstitut stets verpflichtet, bestimmte Informationen bezüglich seiner Konteninhaber bzw. Anleger entweder den Behörden seines Sitzstaates oder dem IRS zu melden.

Die Vereinigten Staaten und das Großherzogtum Luxemburg haben am 28. März 2014 eine zwischenstaatliche Vereinbarung unterzeichnet (das „Luxemburgische IGA“), die größtenteils auf dem „Modell 1“ IGA basiert. Die Regelungen des Luxemburgischen IGA wurden durch ein Gesetz vom 24. Juli 2015 in nationales Recht umgesetzt. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass der Fonds gemäß den Regelungen des Luxemburgischen IGAs als Meldendes Finanzinstitut zu behandeln ist und dass dementsprechend grundsätzlich keine FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen, die der Fonds in Zusammenhang mit seinen Anteilen leistet, einzubehalten ist. Eine solche Verpflichtung kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Zahlung über die einbehaltene FATCA-Quellensteuer hinaus sollte jedoch ausgeschlossen sein.

Anleger können aufgefordert werden, der Verwaltungsgesellschaft oder einem beauftragten Dritten zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Verwaltungsgesellschaft oder einen Dritten in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen nach den FATCA-Regelungen zu erfüllen.

Die vorstehende Beschreibung der äußerst komplexen FATCA-Regelung basiert auf den bestehenden Regelungen, den offiziellen Leitlinien, den IGA-Modellen, sowie dem Luxemburgischen IGA. Sämtliche dieser Dokumente können Änderungen erfahren.

Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater befragen, inwiefern diese Regelungen für Zahlungen, die sie gegebenenfalls im Zusammenhang mit einer Anlage in die Fondsanteile erhalten würden, relevant sind. Daneben können unter bestimmten Umständen andere Steuerregelungen der Vereinigten Staaten oder seiner Gebietskörperschaften Anwendung finden, die in diesem Abschnitt nicht erörtert werden.

INTERESSENWAHRNEHMUNG UND VERTRAULICHKEIT

Jeder Anleger behandelt jedwede vertrauliche Informationen, die er eventuell in seiner Eigenschaft als Anleger bezüglich der Investition in den Fonds, der Dienstleister oder ihrer Konzerngesellschaften, sonstiger Anleger oder bezüglich tatsächlicher oder von der Verwaltungsgesellschaft angebotener Anlagemöglichkeiten erhalten hat, vertraulich, gibt diese nicht weiter und unternimmt alle zumutbaren Bemühungen, um sicherzustellen, dass mit ihm verbundene Personen oder Konzerngesellschaften sie an niemanden weitergeben oder sie gegen die Verwaltungsgesellschaft, einen jedweden Dienstleister oder ihre Konzerngesellschaften oder einen anderen Anleger verwenden. Dies beeinträchtigt in keiner Weise die Bekanntmachung oder Offenlegung durch einen Anleger gemäß dem folgenden Absatz, aber der zur Bekanntmachung oder Offenlegung verpflichtete Anleger stimmt sich, soweit vernünftigerweise machbar, mit der Verwaltungsgesellschaft ab, eher er dieser Verpflichtung nachkommt.

Die Einschränkungen aus dem obigen Absatz beschränken in keiner Weise Offenlegungen durch einen jedweden Anleger, wenn diese aufgrund einer der folgenden Bestimmungen erlaubt sind:

- (a) die Offenlegung wird von jedweden geltenden Recht, jedweden Gericht oder jedweden zuständigen

Regulierungs- oder Steuerbehörden rechtmäßig vorgeschrieben;

- (b) die Offenlegung ist zur Durchsetzung der Rechte eines Anlegers gemäß diesem Prospekt erforderlich;
- (c) die Offenlegung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft gegenüber einer Regulierungs-, Überwachungs- oder sonstigen zuständigen Behörde;
- (d) die betreffenden Informationen sind bereits vor der Offenlegung öffentlich bekannt (aus einem anderen Grund als einer Pflichtverletzung durch einen jedweden Anleger);
- (e) die Offenlegung erfolgt gegenüber einem bona fide Rechts-, Steuer- oder Buchführungsberater oder -prüfer, sofern diese Offenlegung vertraulich erfolgte; oder
- (f) die Offenlegung ist nach Treu und Glauben erforderlich und erfolgt nur in vernünftigerweise erforderlichen Fällen gegenüber einer Konzerngesellschaft des Anlegers, unter der Voraussetzung, dass die Offenlegung auf vertraulicher Basis erfolgt und die betreffende Konzerngesellschaft sich wie in diesem Absatz dargelegt ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet.

ÄNDERUNGEN AM VERKAUFSPROSPEKT

Gegebenenfalls abhängig von der Zustimmung der Regulierungsbehörde kann die Verwaltungsgesellschaft die Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts wie folgt abändern:

- (a) werden die Änderungen von der Verwaltungsgesellschaft nicht als wesentlich angesehen: mittels Beschluss des Vorstandes; oder
- (b) wenn die Änderungen von der Verwaltungsgesellschaft als wesentlich angesehen werden (wozu, um Zweifel zu vermeiden, möglicherweise für die Anleger nachteilige Änderungen an der Gebührenstruktur zählen), werden diese Änderungen den Anlegern mittels Veröffentlichung dieser Änderungen bekannt gemacht. Anlegern, die mit diesen Änderungen nicht einverstanden sind, wird dann innerhalb eines bestimmten Zeitraums das Recht zur gebührenfreien Rückgabe ihrer Anteile eingeräumt. Eine Veröffentlichung wesentlicher Änderungen kann unterbleiben, sofern eine schriftliche Zustimmung aller Anleger zur Vornahme dieser wesentlichen Änderungen vorliegt.

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND VERTRAGSSPRACHE

Der Verkaufsprospekt unterliegt Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes von 2016. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, des Fonds und den Dienstleistern des Fonds. Jeder Rechtsstreit zwischen den Anlegern, den Dienstleistern im Hinblick auf den Fonds unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospektes ist maßgeblich.

AURETAS OPPORTUNITIES IM ÜBERBLICK

Fondsgründung:	14. Dezember 2018
Erstausgabepreis:	
Anteilklasse A	100 EUR pro Anteil
Anteilklasse B	100 EUR pro Anteil
Anteilklasse C	100 EUR pro Anteil
Anteilklasse D	100 EUR pro Anteil
Anteilklasse E	100 EUR pro Anteil
Anteilklasse F	100 EUR pro Anteil
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten des jeweiligen Vermittlers bzw. AIFM)	
Anteilklasse A	8%
Anteilklasse B	Keine
Anteilklasse C	Keine
Anteilklasse D	Keine
Anteilklasse E	Keine
Anteilklasse F	Keine
Umtauschprovision:	
Anteilklasse A	Keine
Anteilklasse B	Keine
Anteilklasse C	Keine
Anteilklasse D	Keine
Anteilklasse E	Keine
Anteilklasse F	Keine
Rücknahmeprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten des Teilfonds)	
Anteilklasse A	Keine
Anteilklasse B	0,5%
Anteilklasse C	0,5%
Anteilklasse D	0,5%
Anteilklasse E	0,5%
Anteilklasse F	0,5%
Mindestanlage:¹	
Anteilklasse A	EUR 200.000 pro Anleger
Anteilklasse B	EUR 200.000 pro Anleger
Anteilklasse C	EUR 3.000.000 pro Anleger
Anteilklasse D	EUR 10.000.000 pro Anleger
Anteilklasse E	EUR 200.000 pro Anleger
Anteilklasse F	EUR 3.000.000 pro Anleger

¹ In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft Zeichnungen, die von der angegebenen Mindestanlage abweichen, ohne Nennung von Gründen zulassen.

Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	
Anteilklasse A	bis zu 0,20 % p.a.
Anteilklasse B	bis zu 0,20 % p.a.
Anteilklasse C	bis zu 0,20 % p.a.
Anteilklasse D	bis zu 0,20 % p.a.
Anteilklasse E	bis zu 0,20 % p.a.
Anteilklasse F	bis zu 0,20 % p.a.
Die Verwaltungsvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwaltungsvergütung beträgt jedoch mindestens 2.500,- Euro pro Monat je Teilfonds. ² Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.	
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	
Anteilklasse A	bis zu 0,10 % p.a.
Anteilklasse B	bis zu 0,10 % p.a.
Anteilklasse C	bis zu 0,10 % p.a.
Anteilklasse D	bis zu 0,10 % p.a.
Anteilklasse E	bis zu 0,10 % p.a.
Anteilklasse F	bis zu 0,10 % p.a.
Die Verwahrstellenvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwahrstellenvergütung beträgt jedoch mindestens 850,- Euro pro Monat je Teilfonds. ³ Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.	
Anlageberatungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	
Anteilklasse A	0,00 % p.a.
Anteilklasse B	bis zu 0,55 % p.a.
Anteilklasse C	bis zu 0,45 % p.a.
Anteilklasse D	bis zu 0,40 % p.a.
Anteilklasse E	bis zu 0,75 % p.a.
Anteilklasse F	bis zu 0,55 % p.a.
Die Anlageberatungsvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Anlageberatungsvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.	

² Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit und nach eigenem Ermessen, ohne Nennung von Gründen, vollständig oder teilweise auf die Erhebung der Mindestvergütung je Teilfonds verzichten.

³ Die Verwahrstelle kann jederzeit und nach eigenem Ermessen, ohne Nennung von Gründen, vollständig oder teilweise auf die Erhebung der Mindestvergütung je Teilfonds verzichten.

Performance Fee (zu Gunsten des Anlageberaters):

Anteilklasse A	Keine
Anteilklasse B	bis zu 10 % ⁴
Anteilklasse C	bis zu 9 % ⁶
Anteilklasse D	bis zu 8 % ⁶
Anteilklasse E	bis zu 10 % ⁶
Anteilklasse F	bis zu 9 % ⁶

Berechnungsbeispiel Performance Fee

Abrechnungsperiode	Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode	Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode	Höhe Performance Fee in %	High Water Mark der Abrechnungsperiode	Zahlung einer Performance Fee	Outperformance (absolut)	Auszahlende Performance Fee
1	100	110	10%	100	Ja	10,00	1,00
2	110	105	10%	110	Nein	-5,00	0,00
3	105	95	10%	110	Nein	-15,00	0,00
4	95	100	10%	110	Nein	-10,00	0,00
5	100	115	10%	110	Ja	5,00	0,50

Fondswährung: EUR**Anteilklassenwährung:** EUR**Bankarbeitstag:** Jeder Tag, der zugleich Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist.**Bewertungstag:** Jeder Bankarbeitstag

⁴ Der Anlageberater erhält für die Anteilklassen B, C, D, E und F des Teilfonds AURETAS Opportunities eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee).

Die Höhe der Performance Fee beträgt für die Anteilklassen B und E bis zu 10 %, für die Anteilklassen C und F bis zu 9 % und für die Anteilklasse D bis zu 8 % des Betrages, um den der Anteilwert je Anteilklasse am Ende einer Abrechnungsperiode die High Water Mark übersteigt (absoluter Wertzuwachs). Die initiale High Water Mark entspricht dem Erstausgabepreis bei Auflage der jeweiligen Anteilklasse.

Der Referenzzeitraum für die High Water Mark begann mit der Auflage einer Anteilklasse und entspricht deren gesamter Laufzeit. Die Abrechnungsperiode entspricht grundsätzlich dem Geschäftsjahr des Fonds. Die erste Abrechnungsperiode begann mit der Erstpreisberechnung der Anteilklasse und endete am Abschlussstichtag des darauffolgenden Geschäftsjahresendes. Künftig wird eine Auszahlung frühestens 12 Monate nach Beginn der Abrechnungsperiode möglich sein.

Die Ermittlung eines Anspruchs auf Performance Fee erfolgt täglich (Betrachtungstag) und wird im jeweiligen ermittelten Anteilwert entsprechend berücksichtigt. Die Ermittlung erfolgt abzüglich aller Kosten und unter Berücksichtigung von Zeichnungen und Rücknahmen. Ein während der Abrechnungsperiode ermittelter Anspruch auf Performance Fee muss nicht zwangsläufig zu einer Auszahlung am Ende der Abrechnungsperiode führen.

Die **High Water Mark** ist der höhere Preis von Erstausgabepreis bzw. Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode, an der zuletzt eine Performance Fee gezahlt wurde. Sofern der Anteilwert an einem Betrachtungstag die aktuelle High Water Mark überschreitet, fällt ein Anspruch auf Performance Fee an und wird zurückgestellt. Sofern der Anteilwert an einem Betrachtungstag unterhalb der aktuellen High Water Mark liegt, findet keine Berechnung der Performance Fee statt. Unterschreitet der Anteilwert die High Water Mark, so werden positive Rückstellungsbeträge zu Gunsten der jeweiligen Anteilklasse wieder aufgelöst.

Ein positiver aufgelaufener Anspruch auf Performance Fee wird am Ende einer Abrechnungsperiode nur dann gezahlt, wenn der Anteilwert über der High Water Mark liegt. In diesem Fall wird die High Water Mark auf den Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode angepasst. Wird während der Abrechnungsperiode der Teilfonds oder eine Anteilklasse liquidiert bzw. verschmolzen oder erfolgt eine vollständige Rückgabe oder ein vollständiger Umtausch von Anteilscheinen durch die Anleger und fällt für die hiervon betroffenen Anteile eine Performance Fee an, wird diese in der Regel anteilig zum Tag der Liquidation bzw. Verschmelzung oder zum Tag der vollständigen Rückgabe oder des vollständigen Umtauschs der Anteilscheine ausgezahlt.

Ein am Ende der Abrechnungsperiode eventuell aufgelaufener negativer Rückstellungssaldo wird in der Folgebetrachtung entsprechend berücksichtigt. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Performance Fee besteht nicht. Die Auszahlung der Performance Fee erfolgt zulasten und in der Währung der betreffenden Anteilklasse zum Ende des Geschäftsjahres.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Geschäftsjahresende:	31.10., erstmals 31.10.2019
Jahresbericht:	31.10.
Der erste Bericht ist ein geprüfter Jahresbericht zum:	31.10.2019
Annahme- und Rücknahmeschluss für Zeichnungen und Rücknahmen:	12 Uhr
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen
Verwahrart:	Registrierte Anteile
Verwendung der Erträge:	
Anteilklasse A	Thesaurierung
Anteilklasse B	Thesaurierung
Anteilklasse C	Thesaurierung
Anteilklasse D	Thesaurierung
Anteilklasse E	Thesaurierung
Anteilklasse F	Thesaurierung
Börsennotiz:	nicht vorgesehen
Wertpapierkennnummer / ISIN:	
Anteilklasse A	HAFX92 / LU1895132162
Anteilklasse B	HAFX93 / LU1895132246
Anteilklasse C	HAFX94 / LU1895132329
Anteilklasse D	HAFX95 / LU1895132592
Anteilklasse E	A3EQXU / LU2651020344
Anteilklasse F	A3EQXV / LU2651020427

AURETAS AUFSTREBENDE MÄRKTE IM ÜBERBLICK

Teilfondsgründung:	10. Juni 2020
Erstausgabepreis:	
Anteilklasse A	100 EUR pro Anteil
Anteilklasse B	100 EUR pro Anteil
Anteilklasse C	100 EUR pro Anteil
Anteilklasse D	100 EUR pro Anteil
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten des jeweiligen Vermittlers bzw. AIFM)	
Anteilklasse A	8%
Anteilklasse B	Keine
Anteilklasse C	Keine
Anteilklasse D	Keine
Umtauschprovision:	
Anteilklasse A	Keine
Anteilklasse B	Keine
Anteilklasse C	Keine
Anteilklasse D	Keine
Rücknahmeprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten des Teilfonds)	
Anteilklasse A	Keine
Anteilklasse B	0,5%
Anteilklasse C	0,5%
Anteilklasse D	0,5%
Mindestanlage:⁵	
Anteilklasse A	EUR 200.000 pro Anleger
Anteilklasse B	EUR 200.000 pro Anleger
Anteilklasse C	EUR 3.000.000 pro Anleger
Anteilklasse D	EUR 10.000.000 pro Anleger
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	
Anteilklasse A	bis zu 0,20 % p.a.
Anteilklasse B	bis zu 0,20 % p.a.
Anteilklasse C	bis zu 0,20 % p.a.
Anteilklasse D	bis zu 0,20 % p.a.
Die Verwaltungsvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwaltungsvergütung beträgt jedoch mindestens 2.500,- Euro pro Monat je Teilfonds. ⁶ Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.	
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	
Anteilklasse A	bis zu 0,10 % p.a.
Anteilklasse B	bis zu 0,10 % p.a.
Anteilklasse C	bis zu 0,10 % p.a.
Anteilklasse D	bis zu 0,10 % p.a.

⁵ In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft Zeichnungen, die von der angegebenen Mindestanlage abweichen, ohne Nennung von Gründen zulassen.

⁶ Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit und nach eigenem Ermessen, ohne Nennung von Gründen, vollständig oder teilweise auf die Erhebung der Mindestvergütung je Teilfonds verzichten.

Die Verwahrstellenvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwahrstellenvergütung beträgt jedoch mindestens 850,- Euro pro Monat je Teilfonds.⁷ Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Anlageberatungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):

Anteilklasse A	0,00 % p.a.
Anteilklasse B	bis zu 0,55 % p.a.
Anteilklasse C	bis zu 0,45 % p.a.
Anteilklasse D	bis zu 0,40 % p.a.

Die Anlageberatungsvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Anlageberatungsvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Performance Fee (zu Gunsten des Anlageberaters):

Anteilklasse A	keine
Anteilklasse B	bis zu 10 % ⁸
Anteilklasse C	bis zu 9 % ¹⁰
Anteilklasse D	bis zu 8 % ¹⁰

Abrechnungsperiode	Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode	Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode	Höhe Performance Fee in %	High Water Mark der Abrechnungsperiode	Zahlung einer Performance Fee	Outperformance (absolut)	Auszuzahlende Performance Fee
1	100	110	10%	100	Ja	10,00	1,00
2	110	105	10%	110	Nein	-5,00	0,00
3	105	95	10%	110	Nein	-15,00	0,00
4	95	100	10%	110	Nein	-10,00	0,00
5	100	115	10%	110	Ja	5,00	0,50

⁷ Die Verwahrstelle kann jederzeit und nach eigenem Ermessen, ohne Nennung von Gründen, vollständig oder teilweise auf die Erhebung der Mindestvergütung je Teilfonds verzichten.

⁸ Der Anlageberater erhält für die Anteilklassen B, C und D des Teilfonds AURETAS Aufstrebende Märkte eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee).

Die Höhe der Performance Fee beträgt für die Anteilklasse B bis zu 10 %, für die Anteilklasse C bis zu 9 % und für die Anteilklasse D bis zu 8 % des Betrages, um den der Anteilwert je Anteilklasse am Ende einer Abrechnungsperiode die High Water Mark übersteigt (absoluter Wertzuwachs). Die initiale High Water Mark entspricht dem Erstausgabepreis bei Auflage der jeweiligen Anteilklasse.

Der Referenzzeitraum für die High Water Mark begann mit der Auflage einer Anteilklasse und entspricht deren gesamter Laufzeit. Die Abrechnungsperiode entspricht grundsätzlich dem Geschäftsjahr des Fonds. Die erste Abrechnungsperiode begann mit der Erstpreisberechnung der Anteilklasse und endete am Abschlussstichtag des darauffolgenden Geschäftsjahresendes. Künftig wird eine Auszahlung frühestens 12 Monate nach Beginn der Abrechnungsperiode möglich sein.

Die Ermittlung eines Anspruchs auf Performance Fee erfolgt täglich (Betrachtungstag) und wird im jeweiligen ermittelten Anteilwert entsprechend berücksichtigt. Die Ermittlung erfolgt abzüglich aller Kosten und unter Berücksichtigung von Zeichnungen und Rücknahmen. Ein während der Abrechnungsperiode ermittelter Anspruch auf Performance Fee muss nicht zwangsläufig zu einer Auszahlung am Ende der Abrechnungsperiode führen.

Die **High Water Mark** ist der höhere Preis von Erstausgabepreis bzw. Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode, an der zuletzt eine Performance Fee gezahlt wurde. Sofern der Anteilwert an einem Betrachtungstag die aktuelle High Water Mark überschreitet, fällt ein Anspruch auf Performance Fee an und wird zurückgestellt. Sofern der Anteilwert an einem Betrachtungstag unterhalb der aktuellen High Water Mark liegt, findet keine Berechnung der Performance Fee statt. Unterschreitet der Anteilwert die High Water Mark, so werden positive Rückstellungsbeträge zu Gunsten der jeweiligen Anteilklasse wieder aufgelöst.

Ein positiver aufgelaufener Anspruch auf Performance Fee wird am Ende einer Abrechnungsperiode nur dann gezahlt, wenn der Anteilwert über der High Water Mark liegt. In diesem Fall wird die High Water Mark auf den Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode angepasst. Wird während der Abrechnungsperiode der Teilfonds oder eine Anteilklasse liquidiert bzw. verschmolzen oder erfolgt eine vollständige Rückgabe oder ein vollständiger Umtausch von Anteilscheinen durch die Anleger und fällt für die hiervon betroffenen Anteile eine Performance Fee an, wird diese in der Regel anteilig zum Tag der Liquidation bzw. Verschmelzung oder zum Tag der vollständigen Rückgabe oder des vollständigen Umtauschs der Anteilscheine ausgezahlt.

Ein am Ende der Abrechnungsperiode eventuell aufgelaufener negativer Rückstellungssaldo wird in der Folgebetrachtung entsprechend berücksichtigt. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Performance Fee besteht nicht. Die Auszahlung der Performance Fee erfolgt zulasten und in der Währung der betreffenden Anteilklasse zum Ende des Geschäftsjahres.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Fondswährung:	EUR
Anteilklassenwährung:	EUR
Bankarbeitstag:	Jeder Tag, der zugleich Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist
Bewertungstag:	Jeder Bankarbeitstag
Geschäftsjahresende:	31.10., erstmals 31.10.2020
Jahresbericht:	31.10.
Der erste Bericht ist ein geprüfter Jahresbericht zum:	31.10.2020
Annahme- und Rücknahmeschluss für Zeichnungen und Rücknahmen:	12 Uhr
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen
Verwahrart:	Registrierte Anteile
Verwendung der Erträge:	
Anteilklasse A	Thesaurierung
Anteilklasse B	Thesaurierung
Anteilklasse C	Thesaurierung
Anteilklasse D	Thesaurierung
Börsennotiz:	nicht vorgesehen
Wertpapierkennnummer / ISIN:	
Anteilklasse A	A2P5GQ / LU2180697547
Anteilklasse B	A2P5GR / LU2180697620
Anteilklasse C	A2P5GS / LU2180697893
Anteilklasse D	A2P5GT / LU2180697976

AURETAS PRIVATE MÄRKTE IM ÜBERBLICK

Teilfondsgründung:	10. Juni 2020
Erstausgabepreis:	
Anteilklasse A	100 EUR pro Anteil
Anteilklasse B	100 EUR pro Anteil
Anteilklasse C	100 EUR pro Anteil
Anteilklasse D	100 EUR pro Anteil
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten des jeweiligen Vermittlers bzw. AIFM)	
Anteilklasse A	8%
Anteilklasse B	Keine
Anteilklasse C	Keine
Anteilklasse D	Keine
Umtauschprovision:	
Anteilklasse A	Keine
Anteilklasse B	Keine
Anteilklasse C	Keine
Anteilklasse D	Keine
Rücknahmeprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten des Teilfonds)	
Anteilklasse A	Keine
Anteilklasse B	0,5%
Anteilklasse C	0,5%
Anteilklasse D	0,5%
Mindestanlage:⁹	
Anteilklasse A	EUR 200.000 pro Anleger
Anteilklasse B	EUR 200.000 pro Anleger
Anteilklasse C	EUR 3.000.000 pro Anleger
Anteilklasse D	EUR 10.000.000 pro Anleger
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	
Anteilklasse A	bis zu 0,20 % p.a.
Anteilklasse B	bis zu 0,20 % p.a.
Anteilklasse C	bis zu 0,20 % p.a.
Anteilklasse D	bis zu 0,20 % p.a.
Die Verwaltungsvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwaltungsvergütung beträgt jedoch mindestens 2.500,- Euro pro Monat je Teilfonds. ¹⁰ Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.	
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	
Anteilklasse A	bis zu 0,10 % p.a.
Anteilklasse B	bis zu 0,10 % p.a.
Anteilklasse C	bis zu 0,10 % p.a.
Anteilklasse D	bis zu 0,10 % p.a.

⁹ In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft Zeichnungen, die von der angegebenen Mindestanlage abweichen, ohne Nennung von Gründen zulassen.

¹⁰ Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit und nach eigenem Ermessen, ohne Nennung von Gründen, vollständig oder teilweise auf die Erhebung der Mindestvergütung je Teilfonds verzichten.

Die Verwahrstellenvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwahrstellenvergütung beträgt jedoch mindestens 850,- Euro pro Monat je Teilfonds.¹¹ Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Anlageberatungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):

Anteilklasse A	0,00 % p.a.
Anteilklasse B	bis zu 0,55 % p.a.
Anteilklasse C	bis zu 0,45 % p.a.
Anteilklasse D	bis zu 0,40 % p.a.

Die Anlageberatungsvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Anlageberatungsvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Performance Fee (zu Gunsten des Anlageberaters):

Anteilklasse A	keine
Anteilklasse B	bis zu 10 % ¹²
Anteilklasse C	bis zu 9 % ¹⁴
Anteilklasse D	bis zu 8 % ¹⁴

Abrechnungsperiode	Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode	Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode	Höhe Performance Fee in %	High Water Mark der Abrechnungsperiode	Zahlung einer Performance Fee	Outperformance (absolut)	Auszuzahlende Performance Fee
1	100	110	10%	100	Ja	10,00	1,00
2	110	105	10%	110	Nein	-5,00	0,00
3	105	95	10%	110	Nein	-15,00	0,00
4	95	100	10%	110	Nein	-10,00	0,00
5	100	115	10%	110	Ja	5,00	0,50

¹¹ Die Verwahrstelle kann jederzeit und nach eigenem Ermessen, ohne Nennung von Gründen, vollständig oder teilweise auf die Erhebung der Mindestvergütung je Teilfonds verzichten.

¹² Der Anlageberater erhält für die Anteilklassen B, C und D des Teilfonds AURETAS Private Märkte eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee).

Die Höhe der Performance Fee beträgt für die Anteilklasse B bis zu 10 %, für die Anteilklasse C bis zu 9 % und für die Anteilklasse D bis zu 8 % des Betrages, um den der Anteilwert je Anteilklasse am Ende einer Abrechnungsperiode die High Water Mark übersteigt (absoluter Wertzuwachs). Die initiale High Water Mark entspricht dem Erstausgabepreis bei Auflage der jeweiligen Anteilklasse.

Der Referenzzeitraum für die High Water Mark begann mit der Auflage einer Anteilklasse und entspricht deren gesamter Laufzeit. Die Abrechnungsperiode entspricht grundsätzlich dem Geschäftsjahr des Fonds. Die erste Abrechnungsperiode begann mit der Erstpreisberechnung der Anteilklasse und endete am Abschlussstichtag des darauffolgenden Geschäftsjahresendes. Künftig wird eine Auszahlung frühestens 12 Monate nach Beginn der Abrechnungsperiode möglich sein.

Die Ermittlung eines Anspruchs auf Performance Fee erfolgt täglich (Betrachtungstag) und wird im jeweiligen ermittelten Anteilwert entsprechend berücksichtigt. Die Ermittlung erfolgt abzüglich aller Kosten und unter Berücksichtigung von Zeichnungen und Rücknahmen. Ein während der Abrechnungsperiode ermittelter Anspruch auf Performance Fee muss nicht zwangsläufig zu einer Auszahlung am Ende der Abrechnungsperiode führen.

Die **High Water Mark** ist der höhere Preis von Erstausgabepreis bzw. Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode, an der zuletzt eine Performance Fee gezahlt wurde. Sofern der Anteilwert an einem Betrachtungstag die aktuelle High Water Mark überschreitet, fällt ein Anspruch auf Performance Fee an und wird zurückgestellt. Sofern der Anteilwert an einem Betrachtungstag unterhalb der aktuellen High Water Mark liegt, findet keine Berechnung der Performance Fee statt. Unterschreitet der Anteilwert die High Water Mark, so werden positive Rückstellungsbeträge zu Gunsten der jeweiligen Anteilklasse wieder aufgelöst.

Ein positiver aufgelaufener Anspruch auf Performance Fee wird am Ende einer Abrechnungsperiode nur dann gezahlt, wenn der Anteilwert über der High Water Mark liegt. In diesem Fall wird die High Water Mark auf den Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode angepasst. Wird während der Abrechnungsperiode der Teilfonds oder eine Anteilklasse liquidiert bzw. verschmolzen oder erfolgt eine vollständige Rückgabe oder ein vollständiger Umtausch von Anteilscheinen durch die Anleger und fällt für die hiervon betroffenen Anteile eine Performance Fee an, wird diese in der Regel anteilig zum Tag der Liquidation bzw. Verschmelzung oder zum Tag der vollständigen Rückgabe oder des vollständigen Umtauschs der Anteilscheine ausgezahlt.

Ein am Ende der Abrechnungsperiode eventuell aufgelaufener negativer Rückstellungssaldo wird in der Folgebetrachtung entsprechend berücksichtigt. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Performance Fee besteht nicht. Die Auszahlung der Performance Fee erfolgt zulasten und in der Währung der betreffenden Anteilklasse zum Ende des Geschäftsjahres.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Fondswährung:	EUR
Anteilklassenwährung:	EUR
Bankarbeitstag:	Jeder Tag, der zugleich Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist
Bewertungstag:	Jeder Bankarbeitstag
Geschäftsjahresende:	31.10., erstmals 31.10.2020
Jahresbericht:	31.10.
Der erste Bericht ist ein geprüfter Jahresbericht zum:	31.10.2020
Annahme- und Rücknahmeschluss für Zeichnungen und Rücknahmen:	12 Uhr
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen
Verwahrart:	Registrierte Anteile
Verwendung der Erträge:	
Anteilklasse A	Thesaurierung
Anteilklasse B	Thesaurierung
Anteilklasse C	Thesaurierung
Anteilklasse D	Thesaurierung
Börsennotiz:	nicht vorgesehen
Wertpapierkennnummer / ISIN:	
Anteilklasse A	A2P5GU / LU2180698198
Anteilklasse B	A2P5GV / LU2180698271
Anteilklasse C	A2P5GW / LU2180698354
Anteilklasse D	A2P5GX / LU2180698438

AURETAS PRIVATE EQUITY IM ÜBERBLICK

Teilfondsgründung:	13. April 2022
Erstausgabepreis:	
Anteilklasse A	100 EUR pro Anteil
Anteilklasse B	100 EUR pro Anteil
Anteilklasse C	100 EUR pro Anteil
Anteilklasse D	100 EUR pro Anteil
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten des jeweiligen Vermittlers bzw. AIFM)	
Anteilklasse A	8%
Anteilklasse B	Keine
Anteilklasse C	Keine
Anteilklasse D	Keine
Umtauschprovision:	
Anteilklasse A	Keine
Anteilklasse B	Keine
Anteilklasse C	Keine
Anteilklasse D	Keine
Rücknahmeprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten des Teilfonds)	
Anteilklasse A	Keine
Anteilklasse B	0,5%
Anteilklasse C	0,5%
Anteilklasse D	0,5%
Mindestanlage:¹³	
Anteilklasse A	EUR 200.000 pro Anleger
Anteilklasse B	EUR 200.000 pro Anleger
Anteilklasse C	EUR 3.000.000 pro Anleger
Anteilklasse D	EUR 10.000.000 pro Anleger
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	
Anteilklasse A	bis zu 0,20 % p.a.
Anteilklasse B	bis zu 0,20 % p.a.
Anteilklasse C	bis zu 0,20 % p.a.
Anteilklasse D	bis zu 0,20 % p.a.
Die Verwaltungsvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwaltungsvergütung beträgt jedoch mindestens 2.500,- Euro pro Monat je Teilfonds. ¹⁴ Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.	
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	
Anteilklasse A	bis zu 0,10 % p.a.
Anteilklasse B	bis zu 0,10 % p.a.
Anteilklasse C	bis zu 0,10 % p.a.
Anteilklasse D	bis zu 0,10 % p.a.

¹³ In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft Zeichnungen, die von der angegebenen Mindestanlage abweichen, ohne Nennung von Gründen zulassen.

¹⁴ Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit und nach eigenem Ermessen, ohne Nennung von Gründen, vollständig oder teilweise auf die Erhebung der Mindestvergütung je Teilfonds verzichten.

Die Verwahrstellenvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwahrstellenvergütung beträgt jedoch mindestens 850,- Euro pro Monat je Teilfonds.¹⁵ Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Anlageberatungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):

Anteilklasse A	0,00 % p.a.
Anteilklasse B	bis zu 0,55 % p.a.
Anteilklasse C	bis zu 0,45 % p.a.
Anteilklasse D	bis zu 0,40 % p.a.

Die Anlageberatungsvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Anlageberatungsvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Performance Fee (zu Gunsten des Anlageberaters):

Anteilklasse A	keine
Anteilklasse B	bis zu 10 % ¹⁶
Anteilklasse C	bis zu 9 % ¹⁸
Anteilklasse D	bis zu 8 % ¹⁸

Abrechnungsperiode	Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode	Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode	Höhe Performance Fee in %	High Water Mark der Abrechnungsperiode	Zahlung einer Performance Fee	Outperformance (absolut)	Auszuzahlende Performance Fee
1	100	110	10%	100	Ja	10,00	1,00
2	110	105	10%	110	Nein	-5,00	0,00
3	105	95	10%	110	Nein	-15,00	0,00
4	95	100	10%	110	Nein	-10,00	0,00
5	100	115	10%	110	Ja	5,00	0,50

¹⁵ Die Verwahrstelle kann jederzeit und nach eigenem Ermessen, ohne Nennung von Gründen, vollständig oder teilweise auf die Erhebung der Mindestvergütung je Teilfonds verzichten.

¹⁶ Der Anlageberater erhält für die Anteilklassen B, C und D des Teilfonds AURETAS Private Equity eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee).

Die Höhe der Performance Fee beträgt für die Anteilklasse B bis zu 10 %, für die Anteilklasse C bis zu 9 % und für die Anteilklasse D bis zu 8 % des Betrages, um den der Anteilwert je Anteilklasse am Ende einer Abrechnungsperiode die High Water Mark übersteigt (absoluter Wertzuwachs). Die initiale High Water Mark entspricht dem Erstausgabepreis bei Auflage der jeweiligen Anteilklasse.

Der Referenzzeitraum für die High Water Mark beginnt mit der Auflage der Anteilklasse und entspricht in der Folge deren gesamter Laufzeit. Die Abrechnungsperiode entspricht grundsätzlich dem Geschäftsjahr des Fonds. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Erstpreisberechnung der Anteilklasse und endet am Abschlussstichtag des darauffolgenden Geschäftsjahresendes bzw. übernächsten Geschäftsjahres, frühestens jedoch 12 Monate nach Erstpreisberechnung der jeweiligen Anteilklasse.

Die Ermittlung eines Anspruchs auf Performance Fee erfolgt täglich (Betrachtungstag) und wird im jeweiligen ermittelten Anteilwert entsprechend berücksichtigt. Die Ermittlung erfolgt abzüglich aller Kosten und unter Berücksichtigung von Zeichnungen und Rücknahmen. Ein während der Abrechnungsperiode ermittelter Anspruch auf Performance Fee muss nicht zwangsläufig zu einer Auszahlung am Ende der Abrechnungsperiode führen.

Die **High Water Mark** ist der höhere Preis von Erstausgabepreis bzw. Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode, an der zuletzt eine Performance Fee gezahlt wurde. Sofern der Anteilwert an einem Betrachtungstag die aktuelle High Water Mark überschreitet, fällt ein Anspruch auf Performance Fee an und wird zurückgestellt. Sofern der Anteilwert an einem Betrachtungstag unterhalb der aktuellen High Water Mark liegt, findet keine Berechnung der Performance Fee statt. Unterschreitet der Anteilwert die High Water Mark, so werden positive Rückstellungsbeträge zu Gunsten der jeweiligen Anteilklasse wieder aufgelöst.

Ein positiver aufgelaufener Anspruch auf Performance Fee wird am Ende einer Abrechnungsperiode nur dann gezahlt, wenn der Anteilwert über der High Water Mark liegt. In diesem Fall wird die High Water Mark auf den Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode angepasst. Wird während der Abrechnungsperiode der Teilfonds oder eine Anteilklasse liquidiert bzw. verschmolzen oder erfolgt eine vollständige Rückgabe oder ein vollständiger Umtausch von Anteilscheinen durch die Anleger und fällt für die hiervon betroffenen Anteile eine Performance Fee an, wird diese in der Regel anteilig zum Tag der Liquidation bzw. Verschmelzung oder zum Tag der vollständigen Rückgabe oder des vollständigen Umtauschs der Anteilscheine ausgezahlt.

Ein am Ende der Abrechnungsperiode eventuell aufgelaufener negativer Rückstellungssaldo wird in der Folgebetrachtung entsprechend berücksichtigt. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Performance Fee besteht nicht. Die Auszahlung der Performance Fee erfolgt zulasten und in der Währung der betreffenden Anteilklasse zum Ende des Geschäftsjahres.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Fondswährung:	EUR
Anteilklassenwährung:	EUR
Bankarbeitstag:	Jeder Tag, der zugleich Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist
Bewertungstag:	Jeder Bankarbeitstag
Geschäftsjahresende:	31.10., erstmals 31.10.2022
Jahresbericht:	31.10.
Der erste Bericht ist ein geprüfter Jahresbericht zum:	31.10.2022
Annahme- und Rücknahmeschluss für Zeichnungen und Rücknahmen:	12 Uhr
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen
Verwahrart:	Registrierte Anteile
Verwendung der Erträge:	
Anteilklasse A	Thesaurierung
Anteilklasse B	Thesaurierung
Anteilklasse C	Thesaurierung
Anteilklasse D	Thesaurierung
Börsennotiz:	nicht vorgesehen
Wertpapierkennnummer / ISIN:	
Anteilklasse A	A3DJ91 / LU2469802172
Anteilklasse B	A3DJ92 / LU2469802255
Anteilklasse C	A3DJ93 / LU2469802339
Anteilklasse D	A3DJ94 / LU2469802412

VERWALTUNGSREGLEMENT**AURETAS****Artikel 1 Der Fonds**

Der AURETAS (der „Fonds“) wurde am 14. Dezember 2018 als reserved alternative investment fund (fonds d'investissement alternatif réservé) nach Luxemburger Recht gemäß den Bestimmungen des Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte Alternative Investmentfonds (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) („Gesetz von 2016“) aufgelegt und qualifiziert als Alternativer Investmentfonds („AIF“). Beim AURETAS handelt es sich um einen Fonds mit Sondervermögenscharakter.

Der AURETAS richtet sich ausschließlich an sachkundige Anleger im Sinne des Artikels 2 des RAIF Gesetzes, d.h. institutionelle oder professionelle Anleger oder solche Anleger, die ein schriftliches Einverständnis mit der Einordnung als sachkundiger Anleger abgeben und entweder (a) mindestens 125.000 Euro in den Fonds investieren oder (b) über eine Einstufung seitens eines Kreditinstituts im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG, einer Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG oder einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG verfügen, die ihm bescheinigt, den Sachverstand, die Erfahrung und Kenntnisse zu besitzen, um auf angemessene Weise eine Anlage in den RAIF einschätzen zu können.

Das Vermögen des Fonds, das von der Verwahrstelle verwahrt wird, wird von dem Vermögen der Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. („Verwaltungsgesellschaft“ oder „Alternativer Investment Fonds Manager“ („AIFM“)) getrennt gehalten.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt.

Durch den Erwerb eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement an.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft ist die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A., eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Munsbach, die als AIFM im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter Alternativer Investmentfonds („Gesetz von 2013“) qualifiziert.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet das Fondsvermögen, vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements des Verkaufsprospektes, im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf eigene Verantwortung einen Anlageberater im Zusammenhang mit der Verwaltung der Vermögensgegenstände der Fonds hinzuziehen. Aufgabe eines Anlageberaters ist insbesondere die Beobachtung der Finanzmärkte, die Analyse der Zusammensetzung des Fondsvermögens und die Abgabe von Anlageempfehlungen an die Verwaltungsgesellschaft unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik des Fonds und der Anlagebeschränkungen. Einem Anlageberater darf nicht die Befugnis zu Verfügungen über Vermögensgegenstände des Fonds eingeräumt werden.

Artikel 3 Die Verwahr- und Zahlstelle

Die Bestellung der Verwahrstelle durch die Verwaltungsgesellschaft erfolgt durch einen schriftlichen Vertrag. Durch diesen Vertrag wird die Verwahrstelle zusätzlich auch zur Zahlstelle des Fonds bestellt.

Die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 175937, wurde zur Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Kaiserstr. 24, D-60311 Frankfurt am Main, ein deutsches Kreditinstitut mit Vollbanklizenz im Sinne des deutschen Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner aktuellsten Fassung). Diese ist im Handelsregister des

Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 108617 eingetragen. Sowohl Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG als auch ihre Niederlassung in Luxemburg werden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. Zusätzlich unterliegt die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg im Hinblick auf Liquidität, Geldwäsche und Markttransparenz der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

Alle Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle werden durch die Niederlassung ausgeübt. Deren Funktion richtet sich insbesondere nach dem Gesetz von 2013, insbesondere Art. 19, dem Verwahrstellenvertrag und dem Verkaufsprospekt. Als Zahlstelle ist sie mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen beauftragt.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber.

Die Verwahrstelle kann eine Vergütung erhalten, deren Höhe sich aus der Übersicht im Verkaufsprospekt ergibt.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds einer wirksamen und ordnungsgemäßen Überwachung unterliegen. Die Verwahrstelle gewährleistet, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Investmentfonds von Anteilhabern oder im Namen von Anteilhabern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass die gesamten Geldmittel des Fonds auf Geldkonten im Namen des Fonds bei der Verwahrstelle (oder einem anderen Kreditinstitut) verbucht werden.

Die Verwahrstelle verwahrt und überwacht sämtliche Vermögenswerte des Fonds. Das Gesetz von 2013 unterscheidet diesbezüglich zwischen den zu verwahrenden Finanzinstrumenten und den sonstigen Vermögenswerten, wobei die Zuordnung im Einzelfall nicht immer eindeutig ist.

Für die Verwahrung von zu verwahrenden Finanzinstrumenten (z. B. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen) gelten für die Verwahrstelle teilweise andere Pflichten und eine andere, strengere Haftung als für die Verwahrung sonstiger Vermögenswerte. Zu verwahrende Finanzinstrumente werden von der Verwahrstelle in segregierten Depots verwahrt. Außer in einigen wenigen Ausnahmefällen haftet die Verwahrstelle für das Abhandenkommen dieser Finanzinstrumente, einschließlich der Fälle, in denen das Abhandenkommen nicht durch die Verwahrstelle selbst, sondern durch einen Dritten verursacht wurde. Sonstige (nicht verwahrfähige) Vermögenswerte werden nicht in Wertpapierdepots verwahrt. Nach Sicherstellung, dass diese tatsächlich im Eigentum des Sondervermögens stehen, werden für diese Vermögenswerte Aufzeichnungen bei der Verwahrstelle geführt. Für die Erfüllung dieser Aufgaben haftet die Verwahrstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Für die Verwahrung aller Vermögenswerte gleich welcher Art kann die Verwahrstelle Unterverwahrstellen, Dienstleister, Bevollmächtigte und andere Dritte („Unterverwahrer“) ernennen, um die Vermögensgegenstände entsprechend den im Gesetz von 2013 genannten Bedingungen zu verwahren. Die Haftung der Verwahrstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft bleibt von der Beauftragung eines Unterverwahrers unberührt. Die Namen der Unterverwahrer können auf der Internetseite der Verwahrstelle (<https://www.hal-privatbank.com/impressum>) eingesehen werden. Mit der Verwahrung bzw. der Überwachung der sonstigen Vermögenswerte wird grundsätzlich kein Dritter beauftragt, sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt ist.

Bei der Beauftragung eines Unterverwahrers für zu verwahrende Finanzinstrumente ist die Verwahrstelle insbesondere verpflichtet zu prüfen, ob der Unterverwahrer einer wirksamen Aufsicht (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und einer regelmäßigen externen Rechnungsprüfung unterliegt, durch die gewährleistet wird, dass sich die Vermögenswerte in seinem Besitz befinden (die „Lagerstellen-Due-Diligence“). Diese Sorgfaltspflichten sind auch gegenüber jedem Rechtsträger einzuhalten, der in der Verwahrkette nach dem Unter- bzw. Drittverwahrer steht (sog. „Korrespondent“). Die Verwahrstelle muss auch sicherstellen, dass jeder Unterverwahrer die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle, die Gegenstand einer gemeinsamen Verwaltung sind, von den eigenen Vermögenswerten und den anderen Vermögenswerten der Verwahrstelle, hierbei insbesondere die eigenen Vermögenswerte sowie die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle, die nicht Gegenstand einer gemeinsamen Verwaltung sind, trennt.

Für zu verwahrende Finanzinstrumente gilt des Weiteren, dass, falls das Recht eines Drittstaates vorschreibt, dass bestimmte Finanzinstrumente bei einer örtlichen Stelle zu verwahren sind, die die vorgenannte Überwachungsvoraussetzung nicht erfüllt („ortsansässige Lagerstelle“), die Verwahrstelle diese ortsansässige Lagerstelle nur unter der Erfüllung folgender gesetzlicher Bedingungen dennoch beauftragen kann (Art. 19 Abs. 14 Gesetz von 2013).

Unter anderem darf es keine ortsansässige Lagerstelle geben, welche die vorgenannten Überwachungsvoraussetzungen erfüllt.

Weiterhin kann die Übertragung der Verwahrung von Finanzinstrumenten an eine ortsansässige Lagerstelle nur auf ausdrückliche Anweisung der Verwaltungsgesellschaft erfolgen.

Außerdem sind die Anleger vor Beauftragung einer solchen ortsansässigen Lagerstelle, ordnungsgemäß durch die Verwaltungsgesellschaft über die Beauftragung zu unterrichten.

Die Verwahrstelle kann sich von der Haftung für das Abhandenkommen von bei Unterverwahrern verwahrten Finanzinstrumenten Vermögenswerten befreien, sofern sie nachweisen kann, dass:

- a) alle gesetzlichen Bedingungen für die Beauftragung des Unterverwahrers erfüllt sind;
- b) der schriftliche Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem betreffenden Unterverwahrer die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich diesem Korrespondenten zuweist und es dem Verwaltungsrat der Gesellschaft oder der Verwahrstelle ermöglicht, im Namen der Investmentgesellschaft Rechtsansprüche im Rahmen des Abhandenkommens von Vermögenswerten geltend zu machen;
- c) es für die Haftungsbe freiung objektive Gründe im Sinne des Gesetzes gibt, wobei das Gesetz davon ausgeht, dass ein objektiver Grund immer in dem oben beschriebenen Fall der mangelhaften Lagerstelle besteht. Andere objektive Gründe können, insoweit sie die gesetzlichen Bedingungen erfüllen, von Zeit zu Zeit zwischen der Verwahrstelle und der Investmentgesellschaft schriftlich festgestellt werden.

Im Rahmen ihrer Überwachungspflichten stellt die Verwahrstelle, gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben, sicher, dass

1. der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Auszahlung von Anteilen gemäß den geltenden Luxemburger Rechtsvorschriften erfolgen;
2. die Berechnung des Nettoinventarwertes nach den geltenden Luxemburger Rechtsvorschriften und den gesetzlich festgelegten Verfahren erfolgt;
3. die Weisungen des AIFM ausgeführt werden, es sei denn, diese verstoßen gegen geltende Luxemburger Rechtsvorschriften. Diese Kontrolle der Verwahrstelle findet auf einer *ex post*-Basis statt;
4. bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird und
5. die Erträge des Fonds gemäß den geltenden Luxemburger Rechtsvorschriften oder des Verwaltungsreglements verwendet werden.

Die Verwahrstelle ist jederzeit dazu berechtigt, den Verwahrstellenvertrag jederzeit im Einklang mit den dort sowie im Gesetz von 2013 geregelten Vorschriften den Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, entweder den Fonds aufzulösen oder vor Ablauf einer Frist von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine neue Verwahrstelle zu ernennen, welche die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle übernimmt. Bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle ihren Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vollumfänglich nachkommen.

Gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten als der Verwahrstelle gehaltene Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Als Zahlstelle ist sie, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Aktien und sonstigen Zahlungen beauftragt.

Artikel 4 Allgemeine Anlagebeschränkungen

1. Soweit in der spezifischen Anlagepolitik keine speziellere Regelung enthalten ist, kann der Fonds grundsätzlich nicht mehr als 30 % seiner Aktiva in verbrieft e Rechte ein und desselben Emittenten anlegen. Diese Restriktion gilt nicht:
 - für Anlagen in Titeln, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen öffentlichen Gebietskörperschaften oder supranationalen Institutionen und Organisationen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder weltweitem Charakter ausgegeben oder besichert werden;
 - für Anlagen in Zielfonds, die Anforderungen an die Risikostreuung unterliegen, die den Anforderungen

für reservierte Alternativ Investmentfonds zumindest vergleichbar sind.

Für Zwecke der Anwendung dieser Begrenzung ist jeder Teilfonds eines Zielfonds mit mehreren Teilfonds als separater Emittent zu betrachten, sofern der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt wird.

2. Leerverkäufe dürfen grundsätzlich nicht zur Folge haben, dass der Fonds eine Leerposition aus gleichartigen Titeln ein und desselben Emittenten hält, die mehr als 30% seiner Vermögenswerte ausmacht.
3. Im Rahmen der Nutzung derivativer Finanzinstrumente muss der Fonds durch eine angemessene Diversifizierung der Basiswerte eine vergleichbare Streuung der Risiken sicherstellen. Im Hinblick darauf muss das Kontrahentenrisiko im Rahmen eines OTC-Geschäfts gegebenenfalls entsprechend der Eignung und Qualifikation der Gegenpartei eingeschränkt werden.

Artikel 5 Anteile

Die Anteile an dem Fonds werden in Form von registrierten Anteilen ausgegeben. Es können Anteile in Bruchteilen von bis zu 0,001 Anteilen ausgegeben werden.

Artikel 6 Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis, welcher sich aus dem Anteilwert sowie ggf. der in der Übersicht ausgewiesenen Verkaufsprovision zusammensetzt. Sofern in einem Land, in dem Anteil ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.
2. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder endgültig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.
3. Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft und der Register- und Transferstelle erworben werden.
4. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt am letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats zum Anteilwert zuzüglich einer Verkaufsprovision. Die Höhe der Verkaufsprovision wird im Verkaufsprospekt definiert. Die Verkaufsprovision wird zu Gunsten des jeweiligen Vermittlers bzw. des AIFM erhoben. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
5. Der Verwaltungsgesellschaft kann grundsätzlich zu jeder Zeit einen Zeichnungsantrag vollständig oder teilweise zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteile, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint.
6. Zeichnungsanträge, welche bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bankarbeitstag vor dem letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats bei der Register- und Transferstelle vorliegen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des letzten Bankarbeitstages dieses Monats abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bankarbeitstag vor dem letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Anteilwert des letzten Bankarbeitstages des nächsten Monats abgerechnet.

Artikel 7 Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf der im Verkaufsprospekt dargestellten Übersicht des Fonds festgelegte Währung der Anteilklasse („Anteilklassenwährung“). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegten Tag („Bewertungstag“) berechnet. Die Berechnung des Fonds und seiner Anteilklassen erfolgt durch Teilung des Nettofondsvermögens der jeweiligen Anteilklasse durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse. Soweit im Jahresbericht sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, erfolgen diese Angaben in Euro

(„Referenzwährung“), und die Vermögenswerte des Fonds werden in die Referenzwährung umgerechnet.

2. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Die im Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Anteilwert bzw. Rücknahmepreis bewertet.
- b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
- c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses, ermittelt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- d) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
- e) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Vorstands auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Vorstand in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- f) Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet.
Es wird darauf geachtet, dass Swap- Kontrakte zu marktüblichen Bedingungen im exklusiven Interesse des Fonds abgeschlossen werden.
- g) Geldmarktinstrumente können zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Abschlussprüfern nachprüfbar festgelegten Bewertungsregeln festlegt, bewertet werden.
- h) Sämtliche sonstige Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte (einschließlich schwer zu bewertende Vermögenswerte) werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.
- i) Die auf Wertpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit diese nicht im Kurswert berücksichtigt wurden (Dirty- Pricing).

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zum zuletzt verfügbaren Devisenkurs umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Vorstand aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen

werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

3. Sofern für den Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:
 - a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Nr. 2 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.
 - c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der Anteile der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer anderer, nicht ausschüttungsberechtigter Anteilklassen am gesamten Netto-Fondsvermögen erhöht.
4. Für den Fonds kann ein Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt werden.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Fonds.

Artikel 8 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für den Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an diesem Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen des Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
 - c) wenn die Verwaltungsgesellschaft beschlossen hat den Fonds zu liquidieren.
2. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung bzw. Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Jegliche Aussetzung in den vorgenannten Fällen wird von der Verwaltungsgesellschaft, sofern erforderlich, den Anlegern beziehungsweise den Anlegern, welche einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen, für welche die Anteilwertberechnung ausgesetzt wird, gestellt haben, in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Eine solche Aussetzung im Zusammenhang mit einer Anteilklasse wird keine Auswirkung auf die Berechnung des Anteilwertes, die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer anderen Anteilklasse haben.

Artikel 9 Rücknahme von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile zu dem gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Verkaufsprospekts festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur am letzten Bankarbeitstag eines Quartals und steht unter dem Vorbehalt, dass die

Legitimation des Anlegers bzw. potentiellen Anlegers durch die Register- und Transferstelle erfolgreich im Rahmen der Ausgabe von Anteilen abgeschlossen worden ist. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt gegen Rückgabe der Anteile. Wird eine Rücknahmeprovision verlangt, so findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt.

2. Rücknahmeanträge, welche der Register- und Transferstelle bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Bankarbeitstag eines Kalenderquartals zugehen, werden zum Rücknahmepreis des letzten Bankarbeitstags dieses Quartals abgerechnet, der ergänzend jedoch mindestens 60 Kalendertage nach dem Eingang des Rücknahmeantrages in der Zukunft liegen muss. Rücknahmeanträge, welche der Register- und Transferstelle nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Bankarbeitstag eines Kalenderquartals zugehen, werden zum Anteilwert des letzten Bankarbeitstags des nächsten Quartals abgerechnet, der ergänzend jedoch der letzte Bewertungstag eines Kalenderquartals sein muss und mindestens 60 Kalendertage nach dem Eingang des Rücknahmeantrages in der Zukunft liegen muss. Die Zahlung des Rücknahmepreises abzüglich jedweder Gebühren für vorzeitige Rückgabe erfolgt durch die Verwahrstelle innerhalb von zwei (2) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.
3. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Rücknahmeanträge die an einem für Rücknahmen relevanten Bewertungstag 20% des Netto-Teilfondsvermögens eines jeweiligen Teilfonds übersteigen, werden nicht bedient und sind erneut bei der Register- und Transferstelle einzureichen. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einem nicht Bedienen (Aussetzung) der Rücknahme sowie von der Bedienung (Wiederaufnahme) der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz des Fonds erforderlich erscheint.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, für den Fonds die Rückgabe von Anteilen zeitweilig aussetzen. Die Aussetzung darf nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn die Umstände eine solche Aussetzung erfordern, und wenn die Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.

Artikel 10 Kosten des Fonds

Dem Fonds können folgende Kosten belastet werden:

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen eine Vergütung, die täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
2. Der Anlageberater kann aus dem Nettofondsvermögens eine Vergütung erhalten, die täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen kann aus dem Fondsvermögen eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee) gezahlt werden. Die für den Fonds gültige Höhe, die Berechnungs- und Auszahlungsmodalität der Performance Fee sowie der Empfänger der Performance Fee findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
4. Die Verwahrstelle erhält aus dem Netto-Fondsvermögen eine Vergütung, die täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
5. Die etwaige Vertriebsstelle kann aus dem jeweiligen Netto-Fondsvermögen eine Vergütung erhalten, die täglich auf

das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilkategorie des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

6. Bei der Berechnung der vorgenannten Vergütungen können einzelne Vermögensgegenstände unberücksichtigt bleiben, sofern dies geboten und im Interesse der Anleger ist.
7. Neben den Kosten können dem Fonds insbesondere die nachfolgenden Kosten belastet werden:
 - a) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der laufenden Verwaltung und Verwahrung von Vermögenswerten;
 - b) ein marktübliches Entgelt für die Erbringung von direkten und indirekten operationellen Aufwendungen der Verwahrstelle oder Zentralverwaltungsstelle, die sich insbesondere auch durch den Einsatz von OTC Geschäften ergeben, einschließlich der Kosten des Collateral Managements, die im Rahmen von OTC Geschäften, bei Wertpapierdarlehensgeschäften und bei Wertpapierpensionsgeschäften anfallen sowie sonstige Kosten, die im Rahmen des OTC Derivatehandels anfallen.
 - c) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
 - d) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;
 - e) Honorare und Kosten für Abschlussprüfer des Fonds;
 - f) Kosten für die Erstellung von Anteilszertifikaten und Ertragsscheinen;
 - g) Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen sowie für die Erneuerung von Ertragsscheinbögen;
 - h) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, die den Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden, Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen) und sonstiger Einrichtungen, welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten ihrer Anteile vorgenommen werden müssen;
 - i) Druck- und Vertriebskosten der Jahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
 - j) Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
 - k) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
 - l) Kosten für das Risikomanagement;
 - m) sämtliche Kosten und Vergütungen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Anteilscheingeschäfts und der Registerführung sowie vertrieblicher Dienstleistungen stehen;
 - n) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
 - o) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
 - p) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der etwaigen Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen;
 - q) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses oder Ethik-Gremiums;

- r) Auslagen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsrates;
- s) Kosten für die Gründung des Fonds;
- t) und die Erstausgabe von Anteilen;
- u) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- v) Kosten für Performance-Attribution;
- w) Versicherungskosten;
- x) Kosten für die Erstellung der wesentlichen Informationen für den Anleger (sogenannte *Key Investor Information Document*) bzw. eines Basisinformationsblatts für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte („PRIIP-KID“);
- y) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen und
- z) Kosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung regulatorischer Anforderungen / Reformen stehen.
- aa) tatsächlich entstehende Kosten, die im Zusammenhang mit dem Identifizieren, Prüfen und Überwachen potentiell neuer bzw. bestehender Vermögensgegenstände stehen (z.B. Reise-, Due-Diligence- und Researchkosten (hierzu zählen auch die Kosten für das System „Bloomberg“)) bis zu einer maximalen Höhe pro Geschäftsjahr von Euro 50.000,- je Teilfonds.

Alle vorgenannten Kosten, Gebühren, Honorare und Auslagen verstehen sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer, Quellensteuer oder sonstiger etwaig anfallender Steuern.

8. Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.
9. Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, der Fondsmanager, der Anlageberater und die Vertriebsstelle können aus ihren Erlösen Vertriebs- und Marketingmaßnahmen der Vermittler unterstützen und wiederkehrende Vertriebsprovisionen und Vertriebsfolgeprovisionen zu zahlen. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.
10. Die Gründungskosten können im Fondsvermögen innerhalb der ersten drei Geschäftsjahre in gleichen Raten abgeschrieben werden. Die Gründungskosten werden dem bei der Gründung aufgelegten Teilfonds belastet. Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden in dem jeweiligen Teilfondsvermögen, welchem sie zuzurechnen sind, innerhalb der ersten drei Geschäftsjahre nach Auflage des jeweiligen Teilfonds abgeschrieben.

Artikel 11 Rechnungsjahr und Revision

Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des darauffolgenden Jahres. Die Bücher der Verwaltungsgesellschaft und das Fondsvermögen werden durch einen in Luxemburg zugelassenen Abschlussprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.

Artikel 12 Verwendung der Erträge

1. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für den Fonds, ob aus dem Fondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anteilinhaber vorgenommen werden oder nicht. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.
2. Unbeschadet der vorstehenden Regelung kann die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit eine Ausschüttung beschließen.
3. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten („ordentliche Netto-Erträge“) sowie netto realisierte Kursgewinne kommen.

Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze von EUR 1.250.000 sinkt.

4. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile an die für den jeweiligen Investor bei der Register- und Transferstelle wirksam mitgeteilte Bankverbindung ausgezahlt.
5. Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen wird die spezifische Verwendung der Erträge der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt.

Artikel 13 Änderungen des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Jegliche Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird im Recueil électronique des Sociétés et Associations („RESA“) veröffentlicht.

Artikel 14 Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis sind jeweils am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei der Zahlstelle des Fonds verfügbar. Der Anteilwert kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.

Nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres wird die Verwaltungsgesellschaft den Anteilinhabern einen geprüften Jahresbericht zur Verfügung stellen, der Auskunft gibt über den Fonds, dessen Verwaltung und die erzielten Resultate. Der Jahresbericht ist für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei der Zahlstelle erhältlich.

Artikel 15 Dauer des Fonds und Auflösung

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Die Auflösung des Fonds kann außerdem jederzeit auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft erfolgen.

Im Falle der Auflösung des Fonds sind die Anteilinhaber zur Rückgabe aller Anteile verpflichtet.

Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren den Anteilinhabern durch Überweisung auf ein, von diesem anzugebendes Konto auszahlen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei der Liquidation des Fonds entweder die Liquidationserlöse nach Abzug der Kosten an die Anteilinhaber ausschütten oder aber auf Wunsch der jeweiligen Anteilinhaber die im Fondsvermögen enthaltenen Werte an diesen übertragen. Im letzteren Fall hat die Verwaltungsgesellschaft das Recht, Kosten, die ihr im Zusammenhang mit der Liquidation entstanden sind, sowie sonstige Forderungen gegen die betreffenden Anteilinhaber durch den Verkauf von Vermögenswerten des Fonds zu decken.

Artikel 16 Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß nachfolgenden Bedingungen jederzeit beschließen, den Fonds mit einem anderen OGA oder oder in einen Teilfonds eines anderen Fonds einzubringen:

- > sofern der Nettovermögenswert an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten;

- > sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.

Eine solche Einbringung ist nur insofern vollziehbar, wie die Anlagepolitik des einzubringenden Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden Teilfonds verstößt.

Die Mitteilung an die Anleger betreffend die Verschmelzung des Fonds wird in einer von der Verwaltungsgesellschaft geeigneten Weise veröffentlicht in Luxemburg und jenen Ländern, in denen die Anteile des Fonds bzw. Teilfonds vertrieben werden.

Die Anteilinhaber des einzubringenden Teilfonds haben während mindestens 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 9 des Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile von Anteilhabern, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte am Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden Teilfonds ersetzt. Gegebenenfalls werden Bruchanteile ausgegeben.

Artikel 17 Verjährung

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle verjähren fünf Jahre nach Entstehen.

Artikel 18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement unterliegt Luxemburger Recht. Es ist beim Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Stadt Luxemburg.
2. Vertragssprache ist Deutsch.

Artikel 19 Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist. Änderungen des Verwaltungsreglements treten ebenfalls am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.